

Entwurf

Erläuterungen

Allgemeiner Teil:

Mit der vorliegenden Änderung des Universitätsgesetzes 2002 – UG, BGBl. I Nr. 120/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 20/2021, des Fachhochschulgesetzes – FHG, BGBl. Nr. 340/1993 zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 77/2020, des Privathochschulgesetzes – PrivHG, BGBl. I Nr. 77/2020, des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes – HS-QSG, BGBl. I Nr. 74/2011, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2020 sowie des Hochschulgesetzes 2005 – HG, BGBl. I Nr. 30/2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2020 werden insbesondere zwei zentrale Vorhaben im Bereich der Hochschulgesetzgebung umgesetzt, nämlich eine umfassende Neuordnung der Fort- und Weiterbildung an den Universitäten und Hochschulen („Weiterbildungspaket“) sowie die Berücksichtigung der Evaluierung der Bestimmungen über die Studieneingangs- und Orientierungsphase (StEOP) und über die Aufnahmeverfahren gemäß § 71a ff UG. Ein weiteres zentrales Vorhaben stellt die grundsätzliche Überarbeitung der sog. „Quereinsteiger/innenregelung“ dar.

Ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass sich die Novellierungsvorschläge auf jene Fassung der betroffenen Gesetze beziehen, die im März und April 2021 vom Parlament verabschiedet wurden (705 d.B. NR XXVII. GP, 10600 d.B. BR XXVII. GP). Im Bundesrat ist ein Beschluss über den Antrag, gegen den vorliegenden Beschluss des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben, nicht zu Stande gekommen. Die Übermittlung des Gesetzespakets an den Bundesrat erfolgte am 26. März 2021, aufgrund des achtwöchigen Einspruchsrechts des Bundesrats ist daher nicht davon auszugehen, dass die Änderung dieser Gesetze vor dem 21. Mai 2021 im Bundesgesetzblatt Nr. I verlautbart wird. Dort, wo es Überschneidungen zu den bereits im Parlament beschlossenen Änderungen gibt, wird in den Erläuterungen ausdrücklich darauf hingewiesen.

1. Hauptgesichtspunkte der vorliegenden Gesetzesnovellen:

a) Weiterbildungspaket (betrifft alle von der Novellierung betroffenen Gesetzesmaterien):

Mit den vorgeschlagenen Novellen wird ein Beitrag zur Weiterentwicklung der gesetzlichen Rahmenbedingungen von Studien zur hochschulischen Weiterbildung geleistet. Das wissenschaftliche, wissenschaftlich-künstlerische und künstlerische Weiterbildungsangebot ist in allen Hochschulsektoren in den letzten Jahren stark gewachsen. Eine Diskussion über die Rahmenbedingungen und Ziele hochschulischer Weiterbildung wurde in unterschiedlichen Zusammenhängen seit Jahren angeregt. Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) hat diese Anregungen aufgenommen und in einem ersten Schritt eine Studie zu „Stand und Entwicklung wissenschaftlicher Weiterbildung“¹ beauftragt, die eine systematische und aktuelle Zusammenschau des Sektors erstellen und mögliche Entwicklungsfelder identifizieren sollte. Die vorgesehenen gesetzlichen Änderungen beruhen auf dieser Studie und entsprechen den Diskussionsprozessen mit den Stakeholdern.

¹ IHS (2020): „Stand und Entwicklung wissenschaftlicher Weiterbildung in Österreich“.

Die Zielsetzungen der Reform sind:

- Universitäten und Hochschulen als Orte des Lebensbegleitenden Lernens (LLL) zu stärken und weitere Möglichkeiten zum Ausbau von Leistungen und Angeboten der Universitäten und Hochschulen als begleitende Akteure des LLL zu schaffen.
- Vereinheitlichung der (gesetzlichen) Rahmenbedingungen für hochschulische Weiterbildung im österreichischen Hochschulsektor: Alle Universitäten und Hochschulen sollen bei Weiterbildungslehrgängen den gleichen rechtlichen Rahmen hinsichtlich Zulassung, Anerkennung und Validierung von beruflichen und außerberuflichen Qualifikationen, akademischen Graden, Durchlässigkeit und Qualitätssicherung erhalten.
- Gesetzliche Verankerung eines neuen Studienformats „Weiterbildungsbachelor“ (außerordentliches Bachelorstudium): Es wird die Möglichkeit geschaffen, ein außerordentliches Bachelorstudium einzurichten, das formal als Fort- und Weiterbildungsangebot konzipiert und ausgewiesen werden soll und das sich durch die inhaltliche und fachliche Anknüpfung an Vorqualifikationen (zB Berufserfahrung) der Zielgruppen auszeichnet.
- Neupositionierung des außerordentlichen Masterstudiums als Angebot der Fort- und Weiterbildung für Studierende mit Erstabschluss.
- Gleichwertigkeit zu ordentlichen Studien: Außerordentliche Bachelor- und Masterstudien entsprechen den Vorgaben der Bologna-Architektur. Damit wird auch im internationalen Vergleich die Stellung des österreichischen Weiterbildungsmasters geklärt.
- Vereinheitlichung der Zugangsvoraussetzungen: Für das außerordentliche Bachelorstudium werden die allgemeine Hochschulreife oder eine einschlägige berufliche Qualifikation festgelegt, für das außerordentliche Masterstudium ein abgeschlossenes Bachelor- oder Diplomstudium.
- Vereinheitlichung der Terminologie bei Studien zur Weiterbildung: Die Bezeichnung dieser Studien, die der Fort- und Weiterbildung dienen, wird mit „Universitätslehrgang“ bzw. „Hochschullehrgang“ einheitlich über die Sektoren hinweg festgelegt.
- Klarheit bei den akademischen Graden in der Weiterbildung: Als akademische Grade werden „Bachelor of Continuing Education“ und „Bachelor Professional“ bzw. „Master of Continuing Education“, „Master Professional“, „Master of Business Administration“, „Executive Master of Business Administration“ und „Master of Laws“ festgelegt.
- Durchlässigkeit: Die Durchlässigkeit zwischen ordentlichen und außerordentlichen Bachelor- und Masterstudien sowie in ein Doktoratsstudium sind durch die neuen Rahmenbedingungen gewährleistet.
- Erweiterung der Vorgaben zur internen und externen Qualitätssicherung von außerordentlichen Bachelor- und Masterstudien.

Die Änderungen im UG (Artikel 1) betreffen Anpassungen der Regelungen hinsichtlich der Universitätslehrgänge und deren rechtlichen Rahmenbedingungen (Zulassung, akademischer Grad, Vorgaben hinsichtlich ECTS-Anrechnungspunkten, Verleihung von akademischen Graden etc.).

Die Änderungen im FHG (Artikel 2) betreffen in erster Linie die Adaptierung der Bestimmungen zu Hochschullehrgängen zur Weiterbildung aufgrund des „Weiterbildungspakets“.

Die Änderungen im PrivHG (Artikel 3) betreffen die Aufnahme einer neuen Bestimmung zu Hochschullehrgängen oder Universitätslehrgängen zur Weiterbildung aufgrund des „Weiterbildungspakets“.

Die Änderungen im HS-QSG (Artikel 4) betreffen Bestimmungen zur Verankerung eines externen Qualitätssicherungsverfahrens für Studien zur Weiterbildung an Universitäten, Privathochschulen, Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen.

Die Änderungen im HG (Artikel 5) betreffen die Aufnahme neuer Bestimmungen zu Hochschullehrgängen zur Weiterbildung und Hochschullehrgängen aufgrund des „Weiterbildungspakets“, wobei diese Neuerungen im Hinblick auf die Organisationsstruktur der Pädagogischen Hochschulen anzupassen sind.

Daher werden für Hochschullehrgänge, die im hoheitlichen Bereich angeboten werden, und für Hochschullehrgänge, die in der Teilrechtsfähigkeit angeboten werden, gesonderte Regelungen verankert. Darüber hinaus sollen neue Regelungen ua im Hinblick auf Änderungen der Bezeichnung und Standort für anerkannte private Pädagogischen Hochschulen verankert werden, die zu einer Verwaltungsvereinfachung führen.

Die in den einzelnen Materiengesetzen vorgeschlagenen Änderungen im Zusammenhang mit dem Weiterbildungspaket werden im Besonderen Teil der Erläuterungen bei den jeweiligen Gesetzen näher dargestellt.

b) Evaluierungen der Regelungen über die StEOP und über die Zugangsregelungen gemäß der §§ 71a ff. UG (betrifft ausschließlich das UG):

Ausgangspunkt der Änderungen ist die in § 143 Abs. 41 und 42 UG vorgesehene Evaluierungsverpflichtung dieser Bestimmungen sowie das in diesen Bestimmungen normierte Außerkrafttreten des § 66 UG (Regelungen über die Studieneingangs- und Orientierungsphase – StEOP) und der §§ 71a ff UG (Zugangsregelungen in den kapazitär besonders belasteten Studien). Gemäß § 143 Abs. 41 und 42 UG war der Evaluierungsbericht bis 31. Dezember 2020 zu erstellen. Diese Berichte wurden zeitgerecht bis zum Ende des Jahres 2020 fertiggestellt und sollen gleichzeitig mit dem vorliegenden Gesetzespaket im Parlament behandelt werden.

Die wichtigsten Ergebnisse der Evaluierung der StEOP sind:

- Derzeit besteht für 11 Universitäten und 267 Diplom- und Bachelorstudien die Verpflichtung zur Implementierung einer StEOP.
- Die gesetzlich normierten Rahmenbedingungen für die StEOP werden eingehalten.
- Die Durchführung der StEOP im Sommersemester unterscheidet sich (aus Kapazitätsgründen) häufig von deren Durchführung im Wintersemester.
- Erfolgsrate: Etwa 50 vH der begonnenen StEOP werden im 1. Semester abgeschlossen; bis zum 2. Semester sind es 72 vH; bis zum 4. Semester sind es 86 vH. In rund 25 vH der begonnenen Studien erfolgt keine StEOP-Prüfungsleistung.
- Eine Befragung der Studierenden im Rahmen der Studierenden-Sozialerhebung im Sommersemester 2019 hat ergeben, dass 60 vH der Studierenden die StEOP als „sehr gut“ oder „eher gut“ bewerten. Begründet wurde dies damit, dass die StEOP insbesondere einen guten Überblick über die wesentlichen Inhalte des Studiums gibt und die getroffene Studienwahl bestärkt. Gute StEOP erfüllen ihren orientierungsgebenden Charakter.
- Die Bewertung der StEOP durch Universitätsleitungen hat ergeben, dass sich die Universitätsleitungen mehr Flexibilität wünschen, dass die Vorziehregelungen überwiegend positiv betrachtet werden, aber auch dazu führen können, dass der Abschluss der StEOP verzögert wird.
- (Nur) Rund die Hälfte der Universitäten hat ein eigenes StEOP-Monitoring.
- Auf die Bedarfe von berufstätigen Studierenden wird organisatorisch Rücksicht genommen, zumeist durch Ermöglichung individueller Lösungen durch die Lehrveranstaltungsleiterinnen und -leiter.

Aus diesen Ergebnissen werden folgende Maßnahmen abgeleitet, die mit der vorliegenden Änderung des UG umgesetzt werden:

- Aufgrund der grundsätzlich positiven Effekte der StEOP werden die Regelungen über die StEOP nicht außer Kraft gesetzt, sondern ein weiteres Mal verlängert. Die Regelungen über die StEOP gemäß § 66 UG werden bis 31. Dezember 2027 verlängert, dies entspricht dem Ende der betreffenden Leistungsvereinbarungsperiode. Gleichzeitig wird wieder eine Evaluierungspflicht normiert, die jener zu den Zugangsregelungen gemäß §§ 71a ff. UG entspricht.
- Die Bestimmungen über die StEOP werden durch ein verpflichtendes Monitoring ergänzt, gemäß dem jede Universität sicherzustellen hat, dass insbesondere die Prüfungsaktivität in Verbindung mit der StEOP begleitet und begutachtet wird.
- Eine weitere inhaltliche Ergänzung stellt die Verpflichtung der Universität dar, dass es möglich ist, im ersten Semester tatsächlich 30 ECTS-Anrechnungspunkte zu erlangen. Dies betrifft in erster Linie – aber nicht nur – jene StEOP, die keine Vorziehregelung vorsehen.

Die wichtigsten Ergebnisse der Evaluierung der Zugangsregelungen gemäß §§ 71a ff. UG sind:

- Es gibt große Unterschiede zwischen den einzelnen Zugangsregelungen – während einzelne Zugangsregelungen sehr leistungsselektiv sind, wurden in vielen Studien keine Tests durchgeführt bzw. es wurden die Zugangsregelungen „nicht aktiviert“, dh. es wurde keine entsprechende Verordnung des Rektorats erlassen.
- Die Anzahl der begonnenen Studien wurde entweder durch deutlich geringere Studienplätze/Kapazitäten für Studienanfängerinnen und -anfänger (zB Medizin, Psychologie) oder Selbstselektion im Vorfeld (§§ 71a ff UG-Fächer, in Biologie und Pharmazie aber kein

- größerer Rückgang), reduziert (insbesondere bei erstmaliger Durchführung der Aufnahmeverfahren).
- Die Betreuungsrelationen haben sich vielfach verbessert, bisher aber noch nicht in ausreichendem Ausmaß in Pharmazie, Psychologie und Publizistik.
 - Im Hinblick auf die soziodemografische Zusammensetzung von Studienanfängerinnen und -anfängern haben sich die Ergebnisse der Evaluierungen aus dem Jahr 2015 bestätigt: insbesondere in Medizin und Veterinärmedizin weist die soziodemografische Zusammensetzung einen Rückgang der Studienanfängerinnen und -anfänger aus „nicht-akademischem Elternhaus“ auf, obwohl dieser Rückgang im Vergleich zur Evaluierung im Jahr 2015 geringer ausgefallen ist und ursächlich nicht aus den Zugangsregelungen resultiert. Diese Entwicklung hat sich auch in einzelnen weiteren Studien bzw. an einzelnen Standorten gezeigt.
 - Hinsichtlich des Studienerfolges hat sich wie bei der Evaluierung im Jahr 2015 die Annahme bestätigt, dass Aufnahmeverfahren die Verbindlichkeit des Studierverhaltens erhöhen: Verbleibs- und Erfolgsquoten sind (insbesondere bei den leistungsselektiven Studien) gestiegen, der Anteil der prüfungsaktiven Studien ist stark gestiegen.
 - Auffallend ist der generelle Rückgang der Studienanfängerinnen und -anfänger, die älter sind als 24, sowohl bei zugangsgeregelten als auch bei den nicht zugangsgeregelten Studien.
 - Die Universitäten stellen durch entsprechende Evaluierungen sicher, dass die Aufnahmeverfahren diskriminierungsfrei durchgeführt werden. Aus diesen Ergebnissen werden folgende Maßnahmen abgeleitet, die mit der vorliegenden Änderung des UG umgesetzt werden:
 - Aufgrund der grundsätzlich positiven Effekte der Zugangsregelungen auf den Studienerfolg (Steigerung der Verbleibs- und Erfolgsquoten sowie der Prüfungsaktivität der Studien – letzteres ist insbesondere im Zusammenhang mit der Universitätsfinanzierung NEU essentiell) werden die Zugangsregelungen nicht außer Kraft gesetzt, sondern ein weiteres Mal verlängert. Die Zugangsregelungen gemäß §§ 71a ff werden bis 31. Dezember 2027 verlängert, dies entspricht dem Ende der betreffenden Leistungsvereinbarungsperiode. Gleichzeitig wird wieder eine Evaluierungspflicht normiert: Die Bundesministerin oder der Bundesminister hat die Auswirkungen der Zugangsregelungen ab dem Jahr 2022 in Zusammenarbeit mit den Universitäten zu evaluieren und dem Nationalrat spätestens im Dezember 2026 einen Bericht über das Ergebnis der Evaluierung vorzulegen. Schwerpunkt der Evaluierung ist die Zusammensetzung der Studienwerberinnen und -werber bzw. der Studierenden sowie jener Personen, die sich für ein Aufnahme- oder Auswahlverfahren angemeldet haben, aber die nicht zur Prüfung erschienen sind, nach soziodemografischen Merkmalen wie zB Geschlecht, Bildungshintergrund der Eltern, Staatsangehörigkeit und Migrationshintergrund.
 - Auch die standortbezogenen Zugangsregelungen gemäß § 71d UG werden bis 31. Dezember 2027 verlängert.
 - Das Ergebnis der Evaluierung im Bereich Medizin wird insofern berücksichtigt, als die Medizinischen Universitäten bzw. die Medizinische Fakultät der Universität Linz zur Zurverfügungstellung von kostenlosen Unterstützungsangeboten zur Vorbereitung auf das Aufnahme- oder Auswahlverfahren verpflichtet werden. Weiters wird die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen, dass innerhalb der Quote von 5 vH gemäß § 71c Abs. 5 UG in der Leistungsvereinbarung Kriterien für die Vergabe der Studienplätze festgelegt werden können.
 - Für Studienwerberinnen und -werber mit Behinderung sollen geeignete Ausgleichsmaßnahmen zur Unterstützung bei den Aufnahmeverfahren gemäß §§ 71a ff UG zur Verfügung gestellt werden (zB (Sprach-)Assistenz, etc.).
 - Derzeit ist im Studienfeld Pharmazie (Bachelorstudium Pharmazie) in § 71b Abs. 1 UG eine Mindestanzahl von 1370 Studienplätzen für Studienanfängerinnen und -anfänger festgelegt. Ein Ergebnis der Evaluierung der Zugangsregelungen gemäß §§ 71a ff, das durch die Studierenden im Rahmen der Studierenden-Sozialerhebung im Sommersemester 2019 bestätigt wurde, ist, dass durch diese hohe Ausgangszahl die Studierbarkeit und die Studienzufriedenheit in Relation zu anderen Studien sehr viel geringer ist. Eine Empfehlung des Endberichts zur Evaluierung der Zugangsregelungen lautet daher, die Betreuungsrelationen durch eine Verringerung der Studienplätze zu verbessern oder die Professorinnen- und Professoren-Vollzeitäquivalente auszubauen. Die Anzahl der Studienplätze für Studienanfängerinnen und -anfänger soll daher auf 1150 reduziert werden. Die Reduktion der Anzahl der Studienplätze für Studienanfängerinnen und -anfänger wird auch dadurch begründet, dass die Anzahl von 1370 in den letzten Jahren nicht voll ausgeschöpft worden ist: von den im UG festgelegten Anfänger/innenplätzen wurden lediglich 79% auch tatsächlich belegt.

Eine weitere Empfehlung aus dem Evaluierungsbericht, die Implementierung der Formulare „UHStat0“ bzw. „UHStat1 zum Zeitpunkt 0“ zum Bildungshintergrund der Eltern, Migrationshintergrund, etc. über die Statistik Austria bei allen Studienwerberinnen und -werbern, wurde bereits mit der letzten Änderung des Bildungsdokumentationsgesetzes BGBl. I Nr. 20/2021 ermöglicht.

Nähere Informationen zu gesetzlichen Maßnahmen, die auf den Evaluierungsberichten zur StEOP und zu den Zugangsregelungen gemäß §§ 71a ff. UG beruhen, finden sich bei den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen.

c) „Quereinsteiger/innen-Regelung“ (betrifft ausschließlich HG):

Neben der Umsetzung des „Weiterbildungspakets“ im HG ist ein weiterer Schwerpunkt der vorgeschlagenen Änderung die Verankerung eines neuen Modells für den Quereinstieg von Absolventinnen und Absolventen von fachlich in Frage kommenden Studien mit Berufserfahrung in den Beruf der Lehrerin oder des Lehrers der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) und der Elementarpädagogin oder des Elementarpädagogen. Es werden die studienrechtlichen Grundlagen für einen erleichterten und vereinheitlichten Quereinstieg geschaffen bei gleichzeitiger Festlegung von hochwertigen Aus-, Fort- und Weiterbildungsangeboten insbesondere im pädagogischen Bereich. Die dafür notwendigen dienstrechtlichen Anpassungen erfolgen in einer dieses Jahr folgenden Dienstrechts-Novelle.

- Verankerung eines Quereinstiegsmodells – beginnend bei der Elementarpädagogik bis hin zur Sekundarstufe II – in Abstimmung mit den Universitäten und Pädagogischen Hochschulen unter besonderer Berücksichtigung der nötigen pädagogischen Qualifikation
- Gesetzliche Festlegung der notwendigen studienrechtlichen Anpassungen sowie Schaffung (und Ausbau) spezieller Fort- und Weiterbildungsangebote für Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger an den Hochschulen

Weitere Änderungen des UG betreffen ua. den Entfall der „Quereinsteiger/innen-Regelung ALT“, rechtsbereinigende Maßnahmen, Klarstellungen und die ausdrückliche Verankerung der Amtshilfe im UG.

Die – neben der Umsetzung des Weiterbildungspakets – weiteren Änderungen im FHG betreffen in erster Linie Anpassungen an jene Bestimmungen des UG, die bereits im März und April 2021 vom Parlament verabschiedet wurden.

Die – neben der Umsetzung des Weiterbildungspakets – weiteren Änderungen im PrivHG betreffen ebenfalls Anpassungen an jene Bestimmungen des UG, die bereits im März und April 2021 vom Parlament verabschiedet wurden.

Die Änderungen im HS-QSG betreffen Bestimmungen zur Verankerung eines externen Qualitätssicherungsverfahrens für Studien zur Weiterbildung an Universitäten, Privathochschulen, Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen.

Im HG wird neben der Umsetzung des „Weiterbildungspakets“ und der „Quereinsteiger/innen-Regelung NEU“ ein einheitlicher Umfang an 60 ECTS-Anrechnungspunkten für den Schwerpunkt im Lehramtsstudium für die Primarstufe festgelegt. Weiters sollen die Zulassungs- und Eignungsvoraussetzungen für Lehramtsstudien künftig auch für ordentliche Studien für Berufstätigkeiten an sozialpädagogischen Bildungseinrichtungen gelten. Des Weiteren erfolgt eine Bereinigung von Begrifflichkeiten und Verweisen und es werden einige redaktionelle Änderungen durchgeführt.

Kompetenzrechtliche Grundlagen:

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Änderungen des UG, des FHG, des PrivHG, des HS-QSG sowie des HG, gründet sich kompetenzrechtlich auf Art. 10 Abs. 1 Z 12a des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG).

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Der Gesetzentwurf unterliegt der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999.

Besonderer Teil:

Artikel 1 – Änderung des UG:

Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Nachdem die Vergabe von akademischen Bezeichnungen nach dem Abschluss von Universitätslehrgängen nicht mehr vorgesehen ist, sind Änderungen der Überschriften der im Bereich „akademische Grade und Bezeichnungen“ vorgesehenen Paragraphen (§§ 87 und 89) erforderlich. Der

Eintrag zu § 87a kann entfallen, da die Regelung bezüglich der Verleihung von akademischen Graden für Absolventinnen und Absolventen von Universitätslehrgängen in § 56 aufgenommen wurde.

Zu Z 2 (§ 3 Z 5):

Die vorgeschlagene Änderung nimmt Bezug auf die Ziele der Reform der hochschulischen Weiterbildung, mit der ein breiteres Verständnis von hochschulischer Weiterbildung und deren Zielgruppen etabliert werden soll. Die Aufgaben der Universitäten im Bereich Weiterbildung richten sich daher hinkünftig an alle interessierten Personen, nicht mehr ausschließlich an Absolventinnen und Absolventen der Universität und an Pädagoginnen und Pädagogen.

Zu Z 3 (§ 20 Abs. 6 Z 7):

Es handelt sich um eine legistische Adaptierung, die durch den Wegfall der Vergabe von akademischen Bezeichnungen bedingt ist.

Zu Z 4 (§ 20 Abs. 6 Z 14):

Diese Bestimmung regelt die Veröffentlichung der Verwendung der Studienbeiträge, welche zuvor vom Senat beschlossen wurde. Da die Zweckbestimmung der Studienbeiträge bereits seit langem entfallen ist, hat auch deren Erwähnung in § 20 Abs. 6 Z 14 zu entfallen.

Zu Z 5 (§ 22 Abs. 1 Z 9a):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung, die durch die Änderungen in § 56 bedingt ist.

Zu Z 6 (§ 25 Abs. 1 Z 11):

Es handelt sich um eine legistische Adaptierung, die durch den Wegfall der Vergabe von akademischen Bezeichnungen bedingt ist.

Zu Z 7 (§ 29 Abs. 4 Z 1):

Die Ärztinnen und Ärzte im Klinischen Bereich einer Medizinischen Universität bzw. einer Universität, an der eine Medizinische Fakultät eingerichtet ist, stehen zum überwiegendem Teil in einer Doppelverwendung einerseits als Universitätsangehörige für Aufgaben der Lehre und Forschung und andererseits in der Mitwirkung bei der Krankenbehandlung für den Krankenanstaltenträger. In der Praxis hat sich gezeigt, dass Rechtsunsicherheit bezüglich der Auslegung durch die Behörden (Arbeitsinspektorate) besteht. Die geteilte Verantwortlichkeit und Zurechenbarkeit sollte auch eine entsprechend geteilte Haftung für Verstöße gegen den Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerschutz nach sich ziehen und zu keinen einseitigen Belastungen der Medizinischen Universitäten bzw. Universitäten, an denen eine Medizinische Fakultät eingerichtet ist, führen. Wenn die zum Zwecke der Erfüllung von Aufgaben der Krankenanstalt genutzten Räumlichkeiten, in denen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Medizinischen Universität bzw. einer Universität, an der eine Medizinische Fakultät eingerichtet ist, zum überwiegenden Teil gemeinsam mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Krankenanstaltenträgers bei Tätigkeiten des Krankenanstaltenträgers mitwirken und somit zur Arbeitsstätte des Krankenanstaltenträgers zählen, soll die Verantwortung für den Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerschutz auch der Krankenanstaltenträger tragen.

Es wird daher klargestellt, dass die Mitwirkung der Ärztinnen und Ärzte im Klinischen Bereich eine Arbeitskräfteüberlassung gemäß § 9 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG, BGBl. Nr. 450/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 100/2018 darstellt.

Zu Z 8 (§ 46 Abs. 6):

An dieser Stelle erfolgt eine Klarstellung, dass Universitätsorgane verpflichtet sind, Verwaltungsbehörden, Gerichten sowie anderen Universitäten und Pädagogischen Hochschulen auf deren Ersuchen Auskünfte über verfahrenserhebliche Umstände zu erteilen. Durch diese Bestimmung wird die Amtshilfeverpflichtung auf die Universitäten präzisiert. Dies dient der Klarstellung und der Rechtssicherheit und bietet auch eine datenschutzrechtliche Basis für den Austausch von personenbezogenen Daten im Rahmen von Amtshilfeverfahren.

Zu Z 9 (§ 51 Abs. 2 Z 10 und 11):

Bei der Definition der Bachelor- und Mastergrade gemäß § 51 Abs. 2 Z 10 und 11 wird – in Abgrenzung zu den akademischen Graden, die nach dem Abschluss eines Universitätslehrgangs als außerordentliches Studium verliehen werden (siehe § 51 Abs. 2 Z 23 und 23a) – klargestellt, dass es sich bei diesen Bachelor- bzw. Masterstudien um ordentliche Studien handelt.

Zu Z 10 (§ 51 Abs. 2 Z 14g):

Diese – im Zusammenhang mit der Universitätsfinanzierung NEU – wesentliche Definition des Begriffes „Studienfeld“ wird in dem Sinn adaptiert, dass klargestellt wird, dass im Zusammenhang mit den

standortspezifischen Zugangsregelungen gemäß § 71d die neue Definition von ISCED (ISCED Fields of Education and Training 2013) zur Anwendung kommt.

Zu Z 11 und 12 (§ 51 Abs. 2 Z 23 und 23a):

Neu aufgenommen wird eine Begriffsbestimmung bezüglich der Bachelor- bzw. Mastergrade in Universitätslehrgängen. Diese sind jene akademischen Grade, die nach Abschluss eines außerordentlichen Bachelor- bzw. Masterstudiums verliehen werden. Abweichend von der Regelung für ordentliche Bachelor- und Masterstudien werden die zu verleihenden akademischen Grade im Gesetz festgelegt und ein im Curriculum festzulegender Zusatz ist nicht vorgesehen.

Zu Z 13 und 14 (§ 51 Abs. 2 Z 26 und 27):

Es wird ergänzt, dass auch Universitätslehrgänge als gemeinsame Studienprogramme oder als gemeinsam eingerichtete Studien durchgeführt werden können.

§ 51 Abs. 2 Z 26 war bereits Gegenstand der im April und März beschlossenen Änderung des UG (siehe dazu Allgemeiner Teil der Erläuternden Bemerkungen), der Text des nunmehr vorliegenden Novellierungsvorschlags überschneidet sich jedoch nicht mit dieser bereits beschlossenen Änderung.

Zu Z 15 (§ 54 Abs. 3), 16 (§ 54 Abs. 6) und 19 (§ 63a Abs. 6):

Bereits im Allgemeinen Teil der Erläuterungen wurde dargestellt, dass die „Quereinsteiger/innen-Regelung“ für Lehramtsstudierende (Absolvierung des Masterstudiums Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) in nur einem Unterrichtsfach – im Wesentlichen: facheinschlägiges Grundstudium plus 60 ECTS-Anrechnungspunkte bildungswissenschaftliche und pädagogische Ausbildung) grundsätzlich neu gestaltet werden soll. Diese Studienform war bislang gemeinsam von den Universitäten mit den Pädagogischen Hochschulen durchgeführt worden und war daher sowohl im UG als auch im HG abgebildet.

In Zukunft soll diese Studienform jedoch ausschließlich von den Pädagogischen Hochschulen durchgeführt werden, eine Abbildung im UG ist daher nicht länger erforderlich. Die entsprechenden Bestimmungen wären daher zu streichen.

Zu Z 17 (§ 54e Abs. 5):

Es handelt sich um eine legistische Adaptierung, die durch den Wegfall der Vergabe von akademischen Bezeichnungen bedingt ist.

Zu Z 18 (§ 56):

Diese Bestimmung wurde im Hinblick auf die Weiterentwicklung der hochschulischen Weiterbildung angepasst. Wie schon bisher sind Universitäten berechtigt, Universitätslehrgänge anzubieten. Diese Universitätslehrgänge können verschiedene Formate umfassen, die sich in Inhalten, Zielgruppen, Dauer, Zulassungsvoraussetzungen und Abschlüssen unterscheiden. Diese Formate reichen bereits jetzt von Seminaren, Kursen, Zertifikatslehrgängen, modularen Angeboten bis hin zu Universitätslehrgängen mit Master-Abschluss. Dieses breite Spektrum an Angeboten zur Fort- und Weiterbildung soll weiterhin möglich bleiben und durch ein neues Studienformat auf Bachelorebene ergänzt sowie durch die Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen für Masterstudien neu aufgestellt werden.

Neu aufgenommen wurden in Abs. 1 Bestimmungen bezüglich Wirkungsbereich, Qualitätssicherung und Qualität der Lehre/Personal. Der Wirkungsbereich der Universitäten ist durch § 7 dieses Bundesgesetzes und die Leistungsvereinbarungen festgelegt. Die Einbindung in die hochschulinterne Qualitätssicherung und -entwicklung wird explizit verankert, mit Novelle BGBl. I Nr. 77/2020 wurde auch bereits eine entsprechende Regelung für die externe Qualitätssicherung getroffen (Aufnahme Weiterbildung als Prüfbereich des Audits). Wie bei allen Hochschuleinrichtungen ist die Qualität der Lehre durch wissenschaftlich und didaktisch entsprechend qualifiziertes Personal sicher zu stellen.

In Abs. 2 werden insbesondere außerordentliche Bachelor- und Masterstudien als wesentliche Formate hochschulischer Weiterbildung angeführt. Für diese Formate wird ein Mindestumfang an ECTS-Anrechnungspunkten festgelegt. Mit diesen neuen Vorgaben hinsichtlich ECTS soll die Bologna-Konformität und Anschlussfähigkeit der außerordentlichen Studien gesetzlich verankert werden. Mit dem außerordentlichen Bachelorstudium wird darüber hinaus ein neues Studienangebot an den Hochschulen verankert. Mit diesem neuen Studienformat soll den Universitäten ermöglicht werden, zielgruppenspezifische Bachelorstudien zu etablieren und neue Zielgruppen zu erschließen. Wie bereits oben dargelegt, ist es den Universitäten weiterhin möglich, andere Formate (Vorstudienlehrgänge, Kurse, Seminare etc.) einzurichten.

Klargestellt wird auch, dass die mit der Novelle neu gestalteten außerordentlichen Bachelor- und Masterstudien gleichwertig zu ordentlichen Studien sind. Damit wird die Durchlässigkeit zwischen

ordentlichen und außerordentlichen Studien ausdrücklich verankert. Auch wenn die Studienangebote unterschiedliche Zielgruppen adressieren und unterschiedliche formale Rahmenbedingungen haben, soll gegenseitige Durchlässigkeit ermöglicht werden, zB der Abschluss eines ordentlichen Masterstudiums mit vorangegangen außerordentlichem Bachelorstudium oder die Zulassung zum Doktorat mit Abschluss eines außerordentlichen Masterstudiums.

Die Bestimmung in Abs. 3 wurde in adaptierter Form übernommen.

Die Bestimmung hinsichtlich Kooperation mit außeruniversitären Rechtsträgern erfährt im neuen Abs. 4 eine Erweiterung. War bislang die Zusammenarbeit mit einem außeruniversitären Rechtsträger nur zu wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung möglich, soll dies für bestimmte Studienformate erweitert werden. Damit sollen auch Kooperationen mit außeruniversitären Rechtsträgern auf inhaltlicher Ebene ermöglicht werden, um zielgruppenspezifische Angebote etablieren zu können. Diese inhaltliche Kooperation findet ihren Ausdruck auch in den zu verleihenden akademischen Graden (Bachelor Professional oder Master Professional). Festgelegt wird auch, dass für diese Kooperationen Verträge zu schließen sind, die wesentliche Eckpunkte wie Festlegung der Leistungen der beteiligten Einrichtungen, zur Durchführung und Finanzierung, umfassen. Üblicherweise sind Bestandteile solcher Verträge: Namen der beteiligten Institutionen, Ziel und Zweck der Zusammenarbeit, Rechtsgrundlagen, Finanzierung, Organisation der Studienangelegenheiten (zB Benennung der an den beteiligten Institutionen verantwortlichen Personen, Gremien, Genehmigungen), Zulassung und Zulassungsbedingungen, Konkretisierung der jeweiligen Aufgaben und Zuständigkeiten innerhalb der Institutionen (vor allem hinsichtlich Entwicklung, Koordination der Lehre, Rekrutierung des Lehrpersonals, Anforderungen an Lehrpersonal, Prüfungen und Zuständigkeiten), regelmäßige Kooperationsgespräche und wechselseitige Informationspflicht, verpflichtende Einbindung in das Qualitätsmanagementsystem der Universität und review cycle, Verleihung des akademischen Grades durch die Universität, Regelungen im Konfliktfall, Inkrafttreten, Laufzeit des Vertrages, Verlängerungsbedingungen, Kündigung des Vertrages. Aus Gründen der Transparenz sind diese Verträge mit der Ausnahme von privaten Finanzierungsquellen und von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen auf den Webseiten der beteiligten Einrichtungen zu veröffentlichen.

Die Bestimmung des Abs. 5 wurde in adaptierter Form übernommen.

Die Bestimmungen der Abs. 6 bis 7 wurden übernommen.

Durch die Festlegung der akademischen Abschlussgrade, die verpflichtend zu vergeben sind, erfolgt eine Vereinheitlichung. Dies soll auch zu Transparenz darüber beitragen, ob ein ordentliches oder außerordentliches Studium absolviert wurde. Die Vergabe von akademischen Bezeichnungen ist nicht mehr vorgesehen. Aufgenommen wurden in Abs. 8 Z 2 und 3 auch Sonderbestimmungen für Master-Universitätslehrgänge im Bereich „Recht“ und „Business Administration“. Diese beiden Bereiche zeichnen sich durch eine starke Fokussierung auf bestimmte Zielgruppen mit einschlägigen Erstabschlüssen bzw. Berufserfahrung aus. Es wird festgelegt, dass Master-Universitätslehrgänge in diesen Bereichen weniger als die in Abs. 2 festgelegten 120 ECTS-Anrechnungspunkte umfassen können. Voraussetzung ist, dass Umfang und Anforderungen dieser Master-Universitätslehrgänge mit Umfang und Anforderungen entsprechender einschlägiger ausländischer Masterstudien nachweislich vergleichbar sind. Diese Regelung entspricht auch international vergleichbaren Studienangeboten. Abweichend davon besteht für den „Executive Master of Business Administration“ die Möglichkeit auch die Zulassungsvoraussetzungen anzupassen, wenn dies nachweislich mit entsprechenden ausländischen Masterstudien vergleichbar ist.

Für Universitätslehrgänge, in denen der akademische Grade „Master of Laws“ verliehen wird, werden die Zulassungsbedingungen in § 70 Abs. 1 Z 2 gesetzlich festgelegt (Abschluss eines rechtswissenschaftlichen Bachelorstudiums mit mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten).

Zu Z 20 (§ 66 Abs. 3a und 3b):

Mit der Aufnahme von Abs. 3a und 3b in § 66 werden die Ergebnisse und Empfehlungen der verpflichtenden Evaluierung des § 66 gemäß § 143 Abs. 41 berücksichtigt (siehe dazu auch den Allgemeinen Teil der Erläuterungen).

Auch wenn diese Evaluierung ein grundsätzlich positives Ergebnis der rechtlichen Bestimmungen über die Studieneingangs- und Orientierungsphase (StEOP) ergeben hat, zeigen sich doch in der praktischen Umsetzung an den Universitäten einige Defizite, denen mit den vorgeschlagenen Änderungen entgegengewirkt werden soll. Eines der bekanntgewordenen Defizite ist, dass es in manchen Studien sehr schwierig ist, im ersten Semester die vorgesehene Studienleistung von 30 ECTS-Anrechnungspunkten zu erlangen. Dies betrifft in erster Linie jene Studien, deren Curricula keine Vorziehregelung beinhalten. In diesem Fall ist es gar nicht möglich, vor der vollständigen Absolvierung der StEOP weitere

Lehrveranstaltungen zu belegen. Aber auch in Studien, die eine Vorziehrefelung vorsehen, kann es (zB durch Organisationserschwerisse bei den betreffenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen) dazu kommen, dass nicht 30 ECTS-Anrechnungspunkte erlangt werden können. Aus diesem Grund wird normiert, dass die Universität sicherzustellen hat, dass im ersten Semester des betreffenden Diplom- oder Bachelorstudiums das Erreichen von 30 ECTS-Anrechnungspunkten jedenfalls möglich ist.

Ein eindeutiges Ergebnis der Evaluierung der Regelungen über die StEOP war, dass nicht alle Universitäten ein Monitoring der StEOP durchführen bzw. dass die Universitäten ihrem Monitoring unterschiedliche Parameter zugrunde legen, sodass ein Vergleich zwischen den Universitäten kaum möglich ist. Da die Regelungen über die StEOP (befristet bis zum 31. Dezember 2027) verlängert werden, und wieder (bis längstens 31. Dezember 2026) zu evaluieren sind, wird mit Abs. 3b ein verpflichtendes Monitoring normiert, das insbesondere die Prüfungsaktivität in Verbindung mit der StEOP zum Inhalt hat.

§ 66 Abs. 3 und 4 war Gegenstand der bereits im April und März beschlossenen Änderung des UG (siehe dazu Allgemeiner Teil der Erläuternden Bemerkungen), der Text des nunmehr vorliegenden Novellierungsvorschlags für § 66 Abs. 3a und 3b überschneidet sich jedoch nicht mit dieser bereits beschlossenen Änderung.

Zu Z 21 (§ 70 Abs. 1):

Es wurde eine Bestimmung ergänzt, die die Zulassungsvoraussetzungen für Universitätslehrgänge, die als außerordentliches Bachelor- oder Masterstudium angeboten werden, festlegt.

Für ein außerordentliches Bachelorstudium werden die allgemeine Universitätsreife oder eine einschlägige berufliche Qualifikation als Zulassungsvoraussetzung festgelegt. Bislang waren die Zulassungsbedingungen den Universitäten insofern freigestellt, als die Zulassungsbedingungen mit entsprechenden ausländischen Masterstudien vergleichbar sein sollten. Damit war es auch bislang schon möglich, Studierende mit einschlägiger beruflicher Qualifikation, aber ohne akademischen Erstabschluss zu einem Universitätslehrgang zuzulassen. Nun werden die Zulassungsvoraussetzungen neu festgelegt und zwischen Bachelor- und Masterstudien differenziert. Mit der Möglichkeit, mit einer einschlägigen beruflichen Qualifikation zu einem Studium zugelassen zu werden, bleibt eine bewährte Form eines alternativen Zugangs zu einem Hochschulstudium erhalten, sie wird aber nun für das Bachelorstudium gesetzlich verankert. Bei dieser Zulassungsvoraussetzung hat die Bundesministerin oder der Bundesminister jedoch eine Verordnungsermächtigung hinsichtlich Inhalt, Art und Umfang der Zulassungsvoraussetzungen (zB Absolvierung berufsbildender mittlerer Schule, Absolvierung facheinschlägige Lehre, mehrjährige Berufserfahrung, spezielle Berufsberechtigung etc.).

Zulassungsvoraussetzung für ein außerordentliches Masterstudium ist grundsätzlich der Abschluss eines Bachelorstudiums mit mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten an einer anerkannten inländischen oder ausländischen Bildungseinrichtung, davon sind auch Diplomstudien erfasst. Eine Ausnahmebestimmung wurde für Universitätslehrgänge im Bereich „Business Administration“ verankert, in denen der akademische Grad „Executive Master of Business Administration“ verliehen werden soll. Für diese soll aus Gründen der internationalen Vergleichbarkeit auch eine einschlägige berufliche Qualifikation als Zulassungsvoraussetzung festgelegt werden können. In diesem Fall ist aber für den Studiengang nachzuweisen, dass dies mit entsprechenden ausländischen Masterstudien vergleichbar ist. Zulassungsvoraussetzung für ein außerordentliches Masterstudium im Bereich „Business Administration“, in dem der akademische Grad „Master of Business Administration“ verliehen wird, ist der Abschluss eines Bachelorstudiums mit mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung.

Als Zulassungsvoraussetzung für ein außerordentliches Masterstudium im Bereich „Recht“, in dem der akademische Grad „Master of Laws“ verliehen wird, ist der Abschluss eines rechtswissenschaftlichen Bachelorstudiums mit mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten, davon sind auch Diplomstudien der Rechtswissenschaften erfasst.

Zu Z 22 (§ 71b Abs. 1):

Derzeit ist im Studienfeld Pharmazie (Bachelorstudium Pharmazie) in § 71b Abs. 1 UG eine Mindestanzahl von 1370 Studienplätzen für Studienanfängerinnen und -anfänger festgelegt. Ein Ergebnis der Evaluierung der Zugangsregelungen gemäß §§ 71a ff, das durch die Studierenden im Rahmen der Studierenden-Sozialerhebung im Sommersemester 2019 bestätigt wurde, ist, dass durch diese hohe Ausgangszahl die Studierbarkeit und die Studienzufriedenheit in Relation zu anderen Studien sehr viel geringer ist. Eine Empfehlung des Endberichts zur Evaluierung der Zugangsregelungen lautet daher, die Betreuungsrelationen durch eine Verringerung der Studienplätze zu verbessern oder die Professor/innen-Vollzeitäquivalente auszubauen. Die Anzahl der Studienplätze für Studienanfängerinnen und -anfänger

soll daher auf 1150 reduziert werden. Die Reduktion der Anzahl der Studienplätze für Studienanfängerinnen und -anfänger wird auch dadurch begründet, dass die Anzahl von 1370 in den letzten Jahren nicht vollausgeschöpft worden ist: von den in § 71b Abs. 1 festgelegten Studienplätzen für Studienanfängerinnen und -anfänger wurden lediglich 79 vH auch tatsächlich belegt.

Zu Z 23 (§ 71b Abs. 7 Z 5):

Mit der im März und April beschlossenen Novelle (siehe dazu Allgemeiner Teil der Erläuternden Bemerkungen) wurde eine Regelung in das UG aufgenommen, dass im Rahmen von Aufnahme- oder Auswahlverfahren Studienwerberinnen und -werber mit einer Behinderung gemäß § 3 des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz – BGStG, BGBl. I Nr. 82/2005, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 32/2018, das Recht haben, eine abweichende Prüfungsmethode zu beantragen, wenn die Studienwerberin oder der Studienwerber eine Behinderung nachweist, die ihr oder ihm die Ablegung einer Prüfung im Rahmen des Aufnahme- oder Auswahlverfahrens in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht. Das Ausbildungsziel des gewählten Studiums muss dabei aber erreichbar bleiben.

Da eines der Ergebnisse der Evaluierung der Aufnahmeverfahren gemäß §§ 71a ff. war, dass Studienwerberinnen und -werber mit Behinderungen nach wie vor mit faktischen Problemen bei der Absolvierung von Aufnahmeverfahren gemäß §§ 71a ff. konfrontiert sind, werden mit der vorgeschlagenen Novelle die Rechte von Studienwerberinnen und -werbern mit einer Behinderung dadurch weiter gestärkt, dass diesen bei Bedarf von der Universität geeignete Unterstützungsmaßnahmen, wie insbesondere eine (Sprach-)Assistenz zur Verfügung zu stellen sind. Diese sind auf Antrag individuell durch das Rektorat mit Bescheid festzulegen. Die Kosten für die Unterstützungsmaßnahmen sind von der Universität zu tragen.

§ 71b Abs. 2 Z 5 war Gegenstand der bereits im April und März beschlossenen Änderung des UG (siehe dazu Allgemeiner Teil der Erläuternden Bemerkungen), der Text des nunmehr vorliegenden Novellierungsvorschlags für § 71b Abs. 2 Z 5 überschneidet sich jedoch nicht mit dieser bereits beschlossenen Änderung.

Zu Z 24 und 25 (§ 71c Abs. 4 und 5):

Im Hinblick auf die soziodemografische Zusammensetzung von Studienanfängerinnen und -anfängern haben sich die Ergebnisse der Evaluierungen aus dem Jahr 2015 bestätigt: insbesondere in Medizin und Veterinärmedizin weist die soziodemografische Zusammensetzung einen Rückgang der Studienanfängerinnen und -anfänger aus „nicht-akademischem Elternhaus“ auf, obwohl dieser Rückgang im Vergleich zur Evaluierung im Jahr 2015 geringer ausgefallen ist (Näheres siehe dazu auch im Allgemeinen Teil der Erläuterungen). Eines der großen Probleme in diesem Zusammenhang stellt die Vorbereitung auf das Aufnahmeverfahren dar, die in der Regel außerhalb der Universitäten und zu hohen Preisen angeboten wird.

Um Studienwerberinnen und -werber aus „nicht-akademischem Elternhaus“ die Vorbereitung auf das Aufnahme- oder Auswahlverfahren für Bachelor-, Master-, Diplom- und Doktoratsstudien, die von den deutschen bundesweiten Numerus-Clausus-Studien Medizin, Psychologie, Tiermedizin und Zahnmedizin betroffen sind, zu erleichtern, hat die Universität daher in Hinkunft kostenlose Unterstützungsangebote zur Verfügung zu stellen (Abs. 4). Zu denken wäre hier an das Angebot von Tutorien, Vorbereitungskursen, online-Angebote, etc.

In Abs. 5 wird eine Regelung vorgesehen, dass in der Leistungsvereinbarung Kriterien für die Vergabe der 5 vH der Gesamtstudienplätze im Studium Humanmedizin vereinbart werden können.

§ 71c Abs. 5 war Gegenstand der bereits im März und April beschlossenen Änderung des UG (siehe dazu Allgemeiner Teil der Erläuternden Bemerkungen), der Text des nunmehr vorliegenden Novellierungsvorschlags für § 71c Abs. 5 überschneidet sich jedoch nicht mit dieser bereits beschlossenen Änderung.

Zu Z 26 (§ 76 Abs. 4):

Es wird in Abs. 4 ergänzend normiert, dass künftig bei der Festlegung der Prüfungstermine nach Maßgabe der Möglichkeiten die zentralen Feiertage der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften zu berücksichtigen sind.

Zu Z 27 und 28 (Überschrift zu § 87, § 87 Abs. 2 und 3):

Bei diesen Änderungen handelt es sich um eine legislative Adaptierung, die durch den Wegfall der Vergabe von akademischen Bezeichnungen bedingt ist.

Zu Z 29 (§ 87a):

§ 87a entfällt. Die Regelung über akademische Grade in Universitätslehrgängen wurde aus systematischen Gründen in § 56 aufgenommen.

Zu Z 30 und 31 (§ 89 samt Überschrift):

Es handelt sich um eine legislative Adaptierung, die durch den Wegfall der Vergabe von akademischen Bezeichnungen bedingt ist. Für den Widerruf inländischer akademischer Bezeichnungen wird eine Übergangsbestimmung in § 143 Abs. 90 aufgenommen.

Zu Z 32 (Überschrift zu § 143):

Bei der Adaption der Überschrift (Wegfall der Bindestriche) handelt es sich um die Umsetzung einer vom BKA-VD angeregten legislativen Korrektur.

Zu Z 33 (§ 143 Abs. 41 und 42):

Gemäß Abs. 41 und 42 in der geltenden Fassung treten die Bestimmungen über die StEOP (§ 66) sowie die Bestimmungen über die Zugangsregelungen gemäß §§ 71a ff. mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft. Beide Absätze enthalten eine Evaluierungsverpflichtung für diese Bestimmungen bis 31. Dezember 2020 vor, sodass die Evaluierungsergebnisse zeitgerecht eine Entscheidungsgrundlage dafür liefern können, ob der zeitliche Geltungsbereich von § 66 und §§ 71a ff. ein weiteres Mal verlängert wird.

Aufgrund der grundsätzlich positiven Ergebnisse der Evaluierung zu beiden Bereichen (Näheres dazu siehe den Allgemeinen Teil der Erläuternden Bemerkungen) wird der zeitliche Geltungsbereich in Abs. 41 und 42 von § 66 sowie der §§ 71a ff. verlängert – und zwar bis zum 31. Dezember 2027. Vorschläge für inhaltliche Verbesserungen dieser Bestimmungen werden in § 66 und §§ 71a ff. berücksichtigt (Näheres siehe die Erläuternden Bemerkungen zu diesen Bestimmungen).

Abs. 42 normierte die Evaluierungsverpflichtung für die Zugangsregelungen einschließlich der Aspekte, die für die Evaluierung zu berücksichtigen sind. Aufgrund der Ergebnisse der Evaluierung aus dem Jahr 2020 werden jene Aspekte, die bei der Evaluierung besonders zu berücksichtigen sind (bislang: Zusammensetzung der Studienwerberinnen und -werber bzw. der Studierenden sowie jener Personen, die sich für ein Aufnahme- oder Auswahlverfahren angemeldet haben, aber die nicht zur Prüfung erschienen sind, in sozialer und kultureller Hinsicht sowie nach Geschlecht und Staatsangehörigkeit) adaptiert und lauten in Hinkunft: Zusammensetzung der Studienwerberinnen und -werber bzw. der Studierenden sowie jener Personen, die sich für ein Aufnahme- oder Auswahlverfahren angemeldet haben, aber die nicht zur Prüfung erschienen sind, nach soziodemografischen Merkmalen wie zB Geschlecht, Bildungshintergrund der Eltern, Staatsangehörigkeit und Migrationshintergrund. Es wird auch in Hinkunft zulässig sein, von den Studienwerberinnen und -werbern bzw. Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmern deren Herkunft sowie die Herkunft und Bildungslaufbahn der Eltern zu erfassen und anonymisiert und aggregiert für statistische Zwecke und Evaluierungszwecke zu verarbeiten. Das Zitat des Bildungsdokumentationsgesetzes, BGBl. I Nr. 12/2002 wurde bereits mit der aktuellen Novelle dieses Gesetzes durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 20/2021 aktualisiert. Die Ergebnisse der (neuerlichen) Evaluierung sind bis zum Ende des Jahres 2026 dem Nationalrat vorzulegen.

Zu Z 34 (§ 143 Abs. 86 bis 90):

In Abs. 86 wird normiert, dass die vorgeschlagenen Änderungen mit 1. Oktober 2021 in Kraft treten sollen. Sie treten somit zum selben Zeitpunkt in Kraft, den auch jene Fassung dieses Bundesgesetzes, die im März und April 2021 vom Parlament verabschiedet wurde (705 d.B. NR XXVII. GP, 10600 d.B. BR XXVII. GP), vorsieht.

Gemäß Abs. 87 können außerordentliche Bachelor- und Masterstudien entsprechend der neuen Rechtslage aufgrund der Inkrafttretensbestimmung daher ab 1. Oktober 2021 eingerichtet werden.

Die Übergangsbestimmung in Abs. 87 normiert das Auslaufen der derzeitigen Rechtslage bzw. die Aufnahme von Teilnehmerinnen und Teilnehmer in Universitätslehrgänge nach der geltenden Rechtslage vor dem 1. Oktober 2021. Universitätslehrgänge gemäß § 56 in der Fassung vor dem 1. Oktober 2021 können noch bis zum 30. September 2021 neu eingerichtet werden. Mit dieser Übergangsfrist soll gewährleistet werden, dass neue Universitätslehrgänge, die bereits in Entwicklung sind, noch nach alter Rechtslage eingerichtet werden können.

Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die zu Universitätslehrgängen nach alter Rechtslage (bis zum 30. September 2023) aufgenommen wurden, haben das Recht, diese Universitätslehrgänge ab dem 1. Oktober 2023 in der dreifachen Studiendauer abzuschließen, die im Curriculum des betreffenden Universitätslehrgangs festgelegt ist, oder – falls eine solche vorgesehen ist – in der im Curriculum

vorgesehenen Höchstdauer. Für diese Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung vor dem 1. Oktober 2021 anzuwenden. Da Universitätslehrgänge mit akademischen Grad nach alter Rechtslage auslaufen, ist eine Zulassung von neuen Studierenden nach dem 30. September 2023 nicht mehr zulässig.

Diese Übergangsbestimmungen betreffen alle Studien, die als Universitätslehrgang eingerichtet sind und damit nicht nur jene, die mit akademischen Bezeichnungen oder Graden abschließen, dh. zB auch Vorstudienlehrgänge. Alle bestehenden Universitätslehrgänge müssen nach neuer Rechtslage eingerichtet werden bzw. bestätigt werden, um nach September 2023 weiter Studierende aufnehmen zu können.

Abs. 89 regelt die Übergangsbestimmungen für die standortspezifischen Zugangsregelungen gemäß § 71d. Die von dieser Regelung betroffenen Diplom- und Bachelorstudien wurden aufgrund des in § 71d geregelten Mechanismus definiert und die daraufhin identifizierten Studien in die Universitätszugangsverordnung – UniZugangsv, BGBl. II Nr. 51/2019 aufgenommen. Die Zugangsregelungen haben entsprechend ihrem Zweck die Studienbedingungen in diesen Studien wesentlich verbessert. Da der in § 71d definierte Mechanismus aufgrund der Verbesserung der Betreuungsverhältnisse und des langsameren Anwachsens der Anzahl der Studienplätze für Studienanfängerinnen und -anfänger nicht mehr greift, jedoch verhindert werden sollte, dass sich die Studienbedingungen in diesen Studien wieder verschlechtern (und dann der Mechanismus wieder greift), soll der Zugang zu diesen Studien weiterhin geregelt sein. Jene Diplom- und Bachelorstudien, die von § 71d umfasst sind, werden daher einschließlich der definierten Anzahl der Studienplätze für Studienanfängerinnen und -anfänger auf gesetzlicher Ebene gemäß Abs. 89 verlängert. Der zeitliche Geltungsbereich wird auch für die Studien bis zum 31. Dezember 2027 verlängert. Auch diese Studien waren Teil der Evaluierung und das grundsätzlich positive Ergebnis der Evaluierung gilt auch für diese Studien.

Abs. 90 sieht eine Übergangsbestimmung betreffend den Widerruf von akademischen Bezeichnungen vor. Da die Vergabe akademischer Bezeichnungen nicht mehr vorgesehen ist, der Fall eines Widerrufs einer bereits verliehenen akademischen Bezeichnung (nach alter Rechtslage) aber eintreten könnte, ist eine solche Übergangsbestimmung erforderlich.

Zu Artikel 2 – Änderung des FHG:

Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Es handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an die neue Terminologie „Hochschullehrgänge“.

Zu Z 2 (§ 1 Abs. 1):

Es handelt sich um eine Anpassung an die neue Terminologie „Hochschullehrgänge“.

Zu Z 3 und 4 (§ 3 Abs. 2 Z 2 dritter Satz und Z 10):

In Abs. 2 Z 2 3. Satz wird die Bestimmung betreffend die Zuteilung von ECTS-Anrechnungspunkten auf alle berufsbegleitenden Fachhochschul-Studiengänge erweitert. Nach der bisherigen Rechtslage war eine Verlängerung der Studiendauer nur bei berufsbegleitenden Fachhochschul-Bachelorstudiengängen vorgesehen. Mit der Änderung ist dies hinkünftig auch bei berufsbegleitenden Fachhochschul-Masterstudiengängen (unter Beibehaltung der ECTS-Anrechnungspunkte) möglich.

Die Begriffsbestimmung in Z 10 betreffend gemeinsame Studienprogramme wird analog zum UG klarer strukturiert. Gemeinsame Studienprogramme (Joint Programmes) sind Studien, die auf Grund von Vereinbarungen zwischen zwei oder mehreren Universitäten, Fachhochschulen, Privathochschulen, Privatuniversitäten, Pädagogischen Hochschulen oder ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen durchgeführt und abgeschlossen werden. Wesentlich ist, dass in jedem der beteiligten Staaten derjenige akademische Grad verliehen wird und geführt werden kann, der sämtliche innerstaatliche Rechtswirkungen, vor allem im Berufsrecht, hat, und kein der Rechtsordnung fremder akademischer Grad. Unter diesem Gesichtspunkt ist der Idealfall, nämlich die Verleihung eines akademischen Grades mit demselben Wortlaut durch alle Partnerinstitutionen, nicht immer möglich. Es werden daher drei mögliche Fälle – Joint Degree (ein gemeinsamer, gleichlautender akademischer Grad), Double Degree (zwei akademische Grade) und Multiple Degree (mehrere akademische Grade) – unterschieden.

Zu Z 5 (§ 3 Abs. 2 Z 11):

Diese Bestimmung entfällt, alle Bestimmungen zu Hochschullehrgängen finden sich nun in § 9.

Zu Z 6 (§ 3a):

Bei den gemeinsamen Studienprogrammen wird klargestellt, dass in den Vereinbarungen auch die Finanzierung der Studien zu regeln ist.

Zu Z 7 (§ 3b Abs. 5):

Es handelt sich um eine Streichung, die durch den Wegfall der Vergabe von akademischen Bezeichnungen durch die Weiterentwicklung der hochschulischen Weiterbildung bedingt ist.

Zu Z 8 (§ 4 Abs. 3):

Es handelt es um eine Anpassung an die neue Terminologie „Hochschullehrgänge“.

Zu Z 9 (§ 4 Abs. 5 Z 4):

In Z 4 wird ergänzt, dass das mindestens dreijährige Studium ein Ausmaß von 180 ECTS-Anrechnungspunkten zu umfassen hat.

Zu Z 10 (§ 9 samt Überschrift):

Wie schon bisher sind Fachhochschulen berechtigt, in den Fachrichtungen der bei ihnen akkreditierten Fachhochschul-Studiengänge auch Hochschullehrgänge anzubieten. Die Einschränkung auf die Fachrichtungen der akkreditierten Fachhochschul-Studiengänge soll gewährleisten, dass die Fachhochschule in quantitativer und qualitativer Hinsicht über eigenes fachlich kompetentes (wissenschaftlich oder künstlerisch und didaktisch entsprechend qualifiziertes) Lehr- und Forschungspersonal/Personal in der Entwicklung und Erschließung der Künste verfügt. Auf Grund der Gleichstellung der Weiterbildungslehrgänge hat so wie bei den akkreditierten Fachhochschul-Studiengängen bei den Hochschullehrgängen eine Einbindung in die hochschulinterne Qualitätssicherung und -entwicklung zu erfolgen. Wie bei allen Hochschuleinrichtungen ist die Qualität der Lehre durch wissenschaftlich und didaktisch entsprechend qualifiziertes Lehrpersonal sicher zu stellen.

In Abs. 2 werden insbesondere außerordentliche Bachelor- und Masterstudien als wesentliche Formate hochschulischer Weiterbildung angeführt. Dies bedingt auch, dass für diese Formate ein Mindestumfang an ECTS-Anrechnungspunkten festgelegt wird. Mit diesen neuen Vorgaben hinsichtlich ECTS-Anrechnungspunkten soll die Bologna-Konformität und Anschlussfähigkeit der außerordentlichen Studien gesetzlich verankert werden. Mit dem außerordentlichen Bachelorstudium wird ein Studienangebot etabliert, das auf die starke Nachfrage bezüglich heterogener berufsorientierter Weiterbildung auf Hochschulniveau reagieren soll. Das Format soll insbesondere auf die Zielgruppe von Personen mit umfassender wie auch spezifischer Berufserfahrung im jeweiligen Studienbereich fokussieren.

Die Wertigkeit der in Hochschullehrgängen vergebenen Mastergrade sollte einem regulären Bologna-Master entsprechen und somit vorbehaltlos dem NQR-Level 7 zugeordnet sein. Damit sollte auch international die Wertigkeit der österreichischen Weiterbildungsmaster nicht in Frage gestellt werden und eine Anschlussfähigkeit zum Doktorat gegeben sein. Grundsätzlich haben diese Hochschullehrgänge mindestens 120 ECTS-Anrechnungspunkte zu umfassen.

Eine Fachhochschule kann (neben Bachelor- und Masterstudiengängen) auch weiterbildende Studienmöglichkeiten ohne Hochschulabschluss anbieten, etwa Zertifikatskurse oder modulare Studienmodelle. Solche Formate können auch als Module für einen „Weiterbildungsbachelor“ oder „Weiterbildungsmaster“ gestaltet sein. Erfordernisse des lebensbegleitenden Lernens und die daraus resultierende Zunahme des Bildungsbedarfs nach der Erstqualifizierung ergeben sich vor allem aus der Änderungsgeschwindigkeit inhaltlicher Anforderungen an hochqualifizierte Tätigkeiten sowie der notwendigen Aktualisierung von Kenntnissen im Laufe einer Bildungsbiographie. Der Ausbau berufsbezogener Weiterbildung an Hochschulen spielt somit eine wesentliche Rolle für die Fachkräftequalifizierung, um Wirtschaftswachstum und das Wohlstandsniveau der Gesellschaft zu befördern.

In Abs. 3 wird festgelegt, dass Hochschullehrgänge auch als gemeinsame Studienprogramme oder als gemeinsam eingerichtete Studien angeboten und durchgeführt werden können.

Die Bestimmung hinsichtlich Kooperation mit außerhochschulischen Rechtsträgern erfährt im neuen Abs. 4 eine Erweiterung. War bislang die Zusammenarbeit mit einem außerhochschulischen Rechtsträger nur zu wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung möglich, soll dies für bestimmte Studienformate erweitert werden. Damit sollen auch Kooperationen mit außerhochschulischen Rechtsträgern auf inhaltlicher Ebene ermöglicht werden, um zielgruppenspezifische Angebote etablieren zu können. Diese inhaltliche Kooperation findet ihren Ausdruck auch in den zu verleihenden akademischen Graden (Bachelor Professional oder Master Professional). Festgelegt wird auch, dass für diese Kooperationen Verträge abzuschließen sind, die die wesentlichen Eckpunkte wie Festlegung der Leistungen der beteiligten Einrichtungen, zur Durchführung und Finanzierung, umfassen. Üblicherweise sind Bestandteile solcher Verträge: Namen der beteiligten Institutionen, Ziel und Zweck der Zusammenarbeit, Rechtsgrundlagen, Finanzierung, Organisation der Studienangelegenheiten

(zB Benennung der an den beteiligten Institutionen verantwortlichen Personen, Gremien, Genehmigungen), Zulassung und Zugangsbedingungen, Konkretisierung der jeweiligen Aufgaben und Zuständigkeiten innerhalb der Institutionen (vor allem hinsichtlich Entwicklung, Koordination der Lehre, Rekrutierung des Lehrpersonals, Anforderungen an Lehrpersonal, Prüfungen und Zuständigkeiten), regelmäßige Kooperationsgespräche und wechselseitige Informationspflicht, verpflichtende Einbindung in das Qualitätsmanagementsystem der Fachhochschule und review cycle, Verleihung des akademischen Grades durch die Fachhochschule, Regelungen im Konfliktfall, Inkrafttreten, Laufzeit des Vertrages, Verlängerungsbedingungen, Kündigung der Vereinbarung. Aus Gründen der Transparenz sind diese Verträge mit der Ausnahme von privaten Finanzierungsquellen und von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen auf den Webseiten der beteiligten Einrichtungen zu veröffentlichen.

Der neue Absatz fünf betreffend Lehrgangsbeiträge entspricht dem bisherigen Absatz vier.

Bei dem neu vorgesehenen Hochschullehrgang mit Bachelorabschluss ist als fachliche Zugangsvoraussetzung die allgemeine Universitätsreife oder eine einschlägige berufliche Qualifikation möglich. Bei letzterer Zugangsvoraussetzung hat die Bundesministerin oder der Bundesminister eine Verordnungsmächtigung hinsichtlich Inhalt, Art und Umfang (zB Absolvierung berufsbildender mittlerer Schule; Absolvierung facheinschlägige Lehre; mehrjährige Berufserfahrung; spezielle Berufsberechtigung) (Abs. 6).

Wie bei den Zugangsvoraussetzungen zu den ordentlichen Fachhochschul-Masterstudiengängen ist fachliche Zugangsvoraussetzung zu einem Hochschullehrgang mit Masterabschluss ein abgeschlossener facheinschlägiger Fachhochschul-Bachelorstudiengang oder der Abschluss eines gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung (darunter ist auch ein Hochschullehrgang mit Bachelorabschluss zu subsumieren). Ausgenommen davon sind Hochschullehrgänge im Bereich „Business Administration“, in denen der akademische Grad „Executive Master of Business Administration“ verliehen wird. In diesen Fällen kann auch eine einschlägige berufliche Qualifikation als Zugangsvoraussetzung festgelegt werden. Dies gilt aber nur, sofern Zugangsbedingungen, Umfang und Anforderungen mit Zugangsbedingungen, Umfang und Anforderungen entsprechender ausländischer Masterstudien nachweislich vergleichbar sind (Abs. 7).

Durch die Festlegung der akademischen Abschlussgrade, die verpflichtend zu vergeben sind, soll eine Vereinheitlichung erfolgen. Als akademische Grade sind bei außerordentlichen Bachelorstudien „Bachelor of Continuing Education“, abgekürzt „BCE“, oder „Bachelor Professional“, abgekürzt „BAP“, und bei außerordentlichen Masterstudien der akademische Grad „Master of Continuing Education“, abgekürzt „MCE“ oder „Master Professional“, abgekürzt „MAP“ vorgesehen.

In Abs. 9 werden die akademischen Grade für Absolventinnen und Absolventen von Hochschullehrgängen im Bereich „Business Administration“ normiert. Ist die Zugangsvoraussetzung ua. der Abschluss eines Studiums mit mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten, ist der akademische Grad „Master of Business Administration“ zu verleihen. Wird für den Hochschullehrgang gemäß der Sonderbestimmung in Absatz 7 ua. eine alternative Zugangsbedingung ermöglicht, ist der akademische Grad „Executive Master of Business Administration“ zu verleihen.

Der neue Absatz 10 betreffend fremdsprachige Übersetzungen der Urkunden über die Verleihung der Bezeichnung entspricht dem bisherigen Absatz fünf.

Zu Z 11 (§ 10 Abs. 3 Z 4 und 10):

Es handelt es um Anpassungen an die neue Terminologie „Hochschullehrgänge“.

Zu Z 12 (§ 12 Abs. 3 und 4):

Analog zu den Anerkennungsbestimmungen des UG in § 78 Abs. 1 lit. b und c sind absolvierte Prüfungen bis zu einem Höchstausmaß von 60 ECTS-Anrechnungspunkten sowie berufliche oder außerberufliche Qualifikationen bis zu einem Höchstausmaß von 60 ECTS-Anrechnungspunkten anzuerkennen. Als Höchstausmaß dieser Anerkennungen sind insgesamt 90 ECTS-Anrechnungspunkte festgelegt.

Die Fachhochschule kann berufliche oder außerberufliche Qualifikationen nach Durchführung einer Validierung der Lernergebnisse bis zu dem in Abs. 3 festgelegten Höchstausmaß anerkennen. Regelungen und Standards zum Verfahren zur Validierung der Lernergebnisse sind zwecks Transparenz und Nachvollziehbarkeit in der Satzung festzulegen.

Zu Z 13 (§ 13a samt Überschrift):

Mit dieser Bestimmung werden analog zu § 76a UG Mindestanforderungen für die Durchführung von Prüfungen mit Mitteln der elektronischen Kommunikation abgebildet. Klargestellt wird, dass auch für diese Prüfungen, die allgemeinen – im FHG, der Satzung etc. festgelegten – Regelungen für Prüfungen zur Anwendung kommen. Es wurden nur solche Sonderregelungen aufgenommen, die aufgrund der

Durchführung mit Mitteln der elektronischen Kommunikation notwendig sind. Dazu gehört, dass vor dem Beginn des Semesters die Standards, die die technischen Geräte der Studierenden erfüllen müssen, um an diesen Prüfungen teilnehmen zu können, bekannt zu geben sind.

Technische oder organisatorische Maßnahmen sind vorzusehen, die gewährleisten, dass eine eigenständige Erbringung der Prüfungsleistung durch die Studierende oder den Studierenden vorliegt. Schriftliche Prüfungen können beispielsweise durch stichprobenartige mündliche Nachfragen zum Prüfungsinhalt validiert werden.

Treten technische Probleme über einen längeren Zeitraum (zum Beispiel schlechte Verbindung oder Ausfall der Verbindung) während einer Prüfung auf und liegen diese außerhalb des Einflussbereiches der oder des Studierenden, ist die Prüfung abzubrechen und diese ist nicht auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen. Ist die Unterbrechung jedoch nur von kurzer Dauer, kann die Prüfung fortgesetzt werden. Das Vorliegen technischer Probleme muss wenigstens glaubhaft sein.

Werden für Prüfungen Mittel der elektronischen Kommunikation verwendet, muss jedenfalls sichergestellt sein, dass Studierenden mit Behinderungen ein barrierefreier Zugang zur betreffenden Prüfung gewährleistet ist.

Zu Z 14 (§ 26 Abs. 13):

Die Änderungen dieses Bundesgesetzes treten mit 1. Oktober 2021 in Kraft. Hochschullehrgänge nach der neuen Rechtslage können auf Grund der Inkrafttretensbestimmung mit 1. Oktober 2021 eingerichtet werden. Die Anerkennungsbestimmungen gemäß § 12 Abs. 3 und 4 sind ab dem 1. Oktober 2021 anzuwenden, somit ab dem Wintersemester.

Zu Z 15 (§ 27 Abs. 18 und 19):

Bereits bestehende Lehrgänge zur Weiterbildung nach alter Rechtslage (die gemäß § 9 vor dem 1. Oktober 2021 eingerichtet wurden), sind bis 1. Oktober 2023 gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung vor dem 1. Oktober 2021 neu einzurichten. Erfolgt keine Neueinrichtung, so können diese Lehrgänge zur Weiterbildung auslaufen, aber nicht mehr neu durchgeführt werden. Weiters besteht auf Grund der Übergangsbestimmung noch die Möglichkeit, Lehrgänge zur Weiterbildung nach alter Rechtslage bis zum 30. September 2023 einzurichten. Damit sollten Fachhochschulen ausreichend Zeit haben, begonnene Projekte zu Ende zu führen und neue gründlich vorbereiten zu können.

Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die in Lehrgängen zur Weiterbildung nach alter Rechtslage bis zum 30. September 2023 aufgenommen wurden, haben das Recht, diese Lehrgänge ab dem 1. Oktober 2023 in der dreifachen Studiendauer abzuschließen, die im Curriculum festgelegt ist. Für diese Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung vor dem 1. Oktober 2021 anzuwenden. Da Lehrgänge zur Weiterbildung nach alter Rechtslage auslaufen, ist eine Zulassung von neuen Teilnehmerinnen und Teilnehmern nach dem 30. September 2023 nicht mehr zulässig.

Zu Artikel 3 – Änderung des PrivHG:

Zu Z 1 und 2 (§ 5 Abs. 3 und § 8 Abs. 1):

Es handelt sich um legislative Adaptierungen hinsichtlich des Zitats des UG.

Zu Z 3 (§ 8 Abs. 3):

Die Begriffsbestimmung betreffend gemeinsame Studienprogramme wird analog zum UG klarer strukturiert. Gemeinsame Studienprogramme (joint programmes) sind Studien, die auf Grund von Vereinbarungen zwischen zwei oder mehreren Universitäten, Fachhochschulen, Privathochschulen, Privatuniversitäten, Pädagogischen Hochschulen oder ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen durchgeführt und abgeschlossen werden. Wesentlich ist, dass in jedem der beteiligten Staaten derjenige akademische Grad verliehen wird und geführt werden kann, der sämtliche innerstaatliche Rechtswirkungen, vor allem im Berufsrecht, entfaltet, und kein der Rechtsordnung fremder akademischer Grad. Unter diesem Gesichtspunkt ist der Idealfall, nämlich die Verleihung eines akademischen Grades mit demselben Wortlaut durch alle Partnerinstitutionen, nicht immer möglich. Joint Degree (ein gemeinsamer, gleichlautender akademischer Grad), Double Degree (zwei akademische Grade) und Multiple Degree (mehrere akademische Grade) – unterschieden.

Zu Z 4 (§ 8 Abs. 4):

Diese Bestimmung kann entfallen, da eine Neuregelung in § 10a erfolgt.

Zu Z 5 (§ 9):

Bei den gemeinsamen Studienprogrammen wird klargestellt, dass in den Vereinbarungen auch die Finanzierung der Studien zu regeln ist.

Zu Z 6 und 7 (§ 10 Abs. 5 und 6):

Es handelt sich um eine Streichung, die durch den Wegfall der Vergabe von akademischen Bezeichnungen durch die Weiterentwicklung der hochschulischen Weiterbildung bedingt ist.

In Abs. 6 erfolgt eine legislative Adaptierung hinsichtlich des Zitats des UG.

Zu Z 8 (§ 10a samt Überschrift):

Die Bestimmungen zu Hochschullehrgängen oder Universitätslehrgängen zur Weiterbildung werden analog zu UG, FHG und HG neu geregelt. Für die Privathochschulen bringt die Reform der hochschulischen Weiterbildung wesentliche Neuerungen mit sich. Diese Studienangebote können von den Privathochschulen ohne ex-ante Akkreditierung eingerichtet werden, alle anderen Studienangebote unterliegen weiterhin der Programmakkreditierung gemäß PrivHG in Verbindung mit dem HS-QSG. Neu sind auch die Vorgaben bzgl. ECTS-Anrechnungspunkten, Zulassung, Anrechnung, etc., die im PrivHG für diese Studienangebote festgelegt und verpflichtend anzuwenden sind. Damit soll die Vergleichbarkeit dieser Studienangebote mit anderen Hochschulsektoren gewährleistet werden.

Wie schon bisher sind Privathochschulen und Privatuniversitäten berechtigt, Hochschullehrgänge oder Universitätslehrgänge anzubieten. Die neu aufgenommene Einschränkung auf die Fachrichtungen der akkreditierten Studien soll gewährleisten, dass die Privathochschulen und Privatuniversitäten in quantitativer und qualitativer Hinsicht über die notwendigen Ressourcen für das Studienangebot verfügen. So wie bei den akkreditierten Studien hat bei den Hochschullehrgängen bzw. Universitätslehrgängen eine Einbindung in die hochschulinterne Qualitätssicherung und -entwicklung zu erfolgen. Wie bei allen Hochschuleinrichtungen ist die Qualität der Lehre durch wissenschaftlich und didaktisch entsprechend qualifiziertes Lehrpersonal sicher zu stellen (Abs. 1).

In Abs. 2 wird festgelegt, dass Hochschullehrgänge an Privathochschulen oder Universitätslehrgänge an Privatuniversitäten als außerordentliche Studien analog zu § 51 Abs. 1 Z 20 UG gelten. Diese Klarstellung erscheint aus rechtssystematischen Gründen notwendig. Damit wird ua. klargestellt, dass Studierende in Hochschullehrgängen bzw. Universitätslehrgängen nicht von § 3 Abs. 2 Studienförderungsgesetz 1992 erfasst sind.

Um als Privathochschule eine Akkreditierung zu erhalten, sind bestimmte Anforderungen zu erfüllen, die auch die Akkreditierung von mindestens zwei Bachelor- und zwei Master-Studien umfassen. Diese können auch außerordentliche Studien sein. Mit der Bestimmung in Abs. 3 wird klargestellt, dass diese Voraussetzung jedenfalls zu erfüllen ist, und eine Spezialisierung einer Privathochschule auf Studien zur Weiterbildung jedenfalls die Akkreditierung von vier Studien voraussetzt.

In Abs. 4 werden insbesondere Bachelor- und Masterstudien als wesentliche Formate hochschulischer Weiterbildung angeführt. Dies bedingt auch, dass für diese Formate ein Mindestumfang an ECTS-Anrechnungspunkten festgelegt wird. Mit diesen neuen Vorgaben hinsichtlich ECTS-Anrechnungspunkten soll die Bologna-Konformität und Anschlussfähigkeit der außerordentlichen Studien gesetzlich verankert werden.

In Abs. 5 wird festgelegt, dass Hochschullehrgänge oder Universitätslehrgänge wie bereits nach geltender Rechtslage auch als gemeinsame Studienprogramme oder als gemeinsam eingerichtete Studien angeboten und durchgeführt werden können.

Die neue Bestimmung in Abs. 6 bezüglich Zusammenarbeit mit außerhochschulischen Rechtsträgern wurde adaptiert übernommen und regelt nun analog zum UG und FHG auch die Zusammenarbeit mit außerhochschulischen Rechtsträgern bei Studiengängen, in denen der akademische Grad „Bachelor Professional“ oder „Master Professional“ vergeben werden soll. Festgelegt wird auch, dass für diese Kooperationen Verträge abzuschließen sind, die die wesentlichen Eckpunkte wie Festlegung der Leistungen der beteiligten Einrichtungen, zur Durchführung und Finanzierung, umfassen. Üblicherweise sind Bestandteile solcher Verträge: Namen der beteiligten Institutionen, Ziel und Zweck der Zusammenarbeit, Rechtsgrundlagen, Finanzierung, Organisation der Studienangelegenheiten (zB Benennung der an den beteiligten Institutionen verantwortlichen Personen, Gremien, Genehmigungen), Zulassung und Zugangsbedingungen, Konkretisierung der jeweiligen Aufgaben und Zuständigkeiten innerhalb der Institutionen (vor allem hinsichtlich Entwicklung, Koordination der Lehre, Rekrutierung des Lehrpersonals, Anforderungen an Lehrpersonal, Prüfungen und Zuständigkeiten), regelmäßige Kooperationsgespräche und wechselseitige Informationspflicht, verpflichtende Einbindung in das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule und review cycle, Verleihung des akademischen

Grades durch die Hochschule, Regelungen im Konfliktfall, Inkrafttreten, Laufzeit des Vertrages, Verlängerungsbedingungen, Kündigung der Vereinbarung. Aus Gründen der Transparenz sind diese Verträge mit der Ausnahme von privaten Finanzierungsquellen und von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen auf den Webseiten der beteiligten Einrichtungen zu veröffentlichen.

In Abs. 7 und 8 werden die Zulassungsvoraussetzungen für Lehrgänge mit akademischem Abschluss analog zu den Bestimmungen im UG, FHG und HG festgelegt.

Durch die Festlegung der akademischen Abschlussgrade in Abs. 9, die verpflichtend zu vergeben sind, soll eine Vereinheitlichung erfolgen. Die Vergabe von akademischen Bezeichnungen ist nicht mehr vorgesehen. Aufgenommen wurde in Abs. 10 eine Sonderbestimmung für Masterlehrgänge im Bereich „Recht“ und „Business Administration“ analog zu den Bestimmungen im UG. Auch für diese beiden Bereiche werden die akademischen Grade gesetzlich festgelegt.

Neu aufgenommen wurden auch Bestimmungen zur Anerkennung und Validierung von beruflichen und außerberuflichen Qualifikationen (Abs. 11 und 12). Analog zu den Anerkennungsbestimmungen des UG in § 78 Abs. 1 lit. b und c sind absolvierte Prüfungen bis zu einem Höchstausmaß von 60 ECTS-Anrechnungspunkten sowie berufliche oder außerberufliche Qualifikationen bis zu einem Höchstausmaß von 60 ECTS-Anrechnungspunkten anzuerkennen. Als Höchstausmaß dieser Anerkennungen sind insgesamt 90 ECTS-Anrechnungspunkten festgelegt.

Die Privathochschule kann berufliche oder außerberufliche Qualifikationen nach Durchführung einer Validierung der Lernergebnisse bis zu dem in Abs. 11 festgelegten Höchstausmaß anerkennen. Regelungen und Standards zum Verfahren zur Validierung der Lernergebnisse sind zwecks Transparenz und Nachvollziehbarkeit in der Satzung festzulegen.

Klargestellt wird, dass Hochschullehrgänge oder Universitätslehrgänge in die Bestimmungen über die Studien, die in der Satzung der Privathochschule oder Privatuniversität festzulegen sind, aufgenommen werden müssen. Da diese Lehrgänge keiner Akkreditierung gemäß HS-QSG unterliegen, die u.a. auch gewährleistet, dass es Informationen zum Studienangebot gibt, ist eine Regelung hinsichtlich der Bekanntgabe der Einrichtung dieser Studien vorzusehen. Die Einrichtung ist innerhalb angemessener Frist unter Angabe von Art des Lehrgangs, akademischem Abschluss, ECTS-Anrechnungspunkten, Dauer des Lehrganges in Semestern der zuständigen Bundesminister bzw. dem zuständigen Bundesminister bekannt zu geben (Abs. 13).

Zu Z 9 und Z 10 (§ 14 Abs. 4 Z 3 und 4 sowie Abs. 5 Z 1):

Es handelt sich um die Korrektur von redaktionellen Versehen. Zu Z 11 (§ 14 Abs. 8 bis 10):

Hochschullehrgänge und Universitätslehrgänge nach der neuen Rechtslage können auf Grund der Inkrafttretensbestimmung mit 1. Oktober 2021 eingerichtet werden.

Bereits bestehende Lehrgänge zur Weiterbildung nach alter Rechtslage, die vor dem 1. Oktober 2021 eingerichtet wurden, sind bis 1. Oktober 2023 gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung vor dem 1. Oktober 2021 neu einzurichten. Erfolgt keine Neueinrichtung, so können diese Lehrgänge zur Weiterbildung auslaufen, aber nicht mehr neu durchgeführt werden. Weiters besteht auf Grund der Übergangsbestimmung noch die Möglichkeit, Lehrgänge zur Weiterbildung und Universitätslehrgänge nach alter Rechtslage bis zum 30. September 2023 einzurichten. Damit sollten Privathochschulen ausreichend Zeit haben, begonnene Projekte zu Ende zu führen und neue gründlich vorbereiten zu können.

Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die in Lehrgängen zur Weiterbildung oder Universitätslehrgängen nach alter Rechtslage bis zum 30. September 2023 aufgenommen wurden, haben das Recht, diese Lehrgänge ab dem 1. Oktober 2023 in der dreifachen Studiendauer abzuschließen, die im Curriculum festgelegt ist. Für diese Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind die Bestimmungen des PrivHG in der Fassung des Bundesgesetzes vor dem 1. Oktober 2021 anzuwenden. Da Lehrgänge zur Weiterbildung oder Universitätslehrgänge nach alter Rechtslage auslaufen, ist eine Zulassung von neuen Teilnehmerinnen und Teilnehmern nach dem 30. September 2023 nicht mehr zulässig. Durch diese wird auch klargestellt, dass trotz aufrechter Akkreditierung keine Teilnehmerinnen und Teilnehmer mehr in den Studiengang aufgenommen werden dürfen.

Zu Artikel 4 – Änderung des HS-QSG:

Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Aufnahme eines neuen Qualitätssicherungsverfahrens.

Zu Z 2 (§ 1 Abs. 2 Z 4 und 5):

Es erfolgt die Aufnahme eines weiteren Verfahrens der externen Qualitätssicherung von Hochschulen, welches die Durchführung von Überprüfungsverfahren für Studien zur Weiterbildung, für Universitätslehrgänge von öffentlichen und privaten Universitäten sowie für Hochschullehrgänge von Fachhochschulen, Privathochschulen und Pädagogischen Hochschulen umfasst. Dieses Verfahren steht im Zusammenhang mit der Neuordnung der hochschulischen Weiterbildungsangebote, für die auch ein spezifisches externes Qualitätssicherungsverfahren (§ 26a) verankert wird.

Zu Z 3 (§ 3 Abs. 3 Z 12 und 13):

Es kommt zur Aufnahme der neuen Aufgabe „Überprüfungsverfahren für Studien zur Weiterbildung“ in Z 13.

Zu Z 4 (§ 9 Abs. 1 Z 15 und 16):

Es erfolgt eine Anpassung an die neue Aufgabe gemäß § 3 Abs. 3 Z 13.

Zu Z 5 (§ 18 Abs. 3):

Es erfolgt eine Anpassung der Bestimmung an die Änderungen bzgl. Akkreditierung von Hochschullehrgängen oder Universitätslehrgängen, die mit einem akademischen Grad enden, an Privathochschulen und Privatuniversitäten. Diese werden von der Akkreditierungspflicht ausgenommen.

Zu Z 6 (§ 19 Abs. 3):

Festgelegt wird, dass Überprüfungsverfahren für Studien zur Weiterbildung analog zu Akkreditierungsverfahren durch die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria durchzuführen sind, da es sich um ein hoheitliches Verfahren handelt.

Zu Z 7 (§ 21 erster Satz):

Es erfolgt die Aufnahme der Veröffentlichung der Ergebnisse der Überprüfungsverfahren von Studien zur Weiterbildung analog zu Audit- und Akkreditierungsverfahren.

Zu Z 8 (§ 22 Abs. 2 Z 5):

Es handelt es um eine Anpassung an die neue Terminologie „Hochschullehrgänge“ bzw. eine redaktionelle Anpassung aufgrund des Entfalls von § 3 Abs. 2 Z 11 FHG.

Zu Z 9 (§ 26a samt Überschrift):

Der Einbezug der hochschulischen Weiterbildung in die interne und externe Qualitätssicherung der Hochschulen ist für die qualitative Entwicklung dieser Angebote von hoher Bedeutung. In den Materiengesetzen wurde der Einbezug in das interne Qualitätsmanagementsystem verankert, für die externe Qualitätssicherung gibt es geltende gesetzliche Bestimmungen (z.B. Prüfbereich Weiterbildung für Audits an Universitäten, Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen), die durch ein neues Verfahren ergänzt werden sollen bzw. auch ein Verfahren für Privathochschulen etablieren sollen.

Mit dem Überprüfungsverfahren für Studien zur Weiterbildung wird ein neues Qualitätssicherungsverfahren aufgenommen, das sektorenübergreifend für diese Studien zur Anwendung kommen soll. Dieses Verfahren wird als anlassbezogenes ex-post-Verfahren unter vorab definierten Standards und Kriterien im § 26a verankert.

Dieses Überprüfungsverfahren soll bei Studien zur Weiterbildung an Hochschulen, die mit einem akademischen Grad enden, zur Anwendung kommen (Abs. 1). Mit diesem Verfahren soll die Wahrung der hochschulischen Autonomie bei der Einrichtung der Studien gewahrt bleiben, aber ein Instrument zur anlassbezogenen externen Qualitätssicherung etabliert werden. Dies erscheint auch zielführend, um einen externen Blick auf die Entwicklung dieser für den österreichischen Hochschulsektor neuen bzw. veränderten Studienangebote zu ermöglichen. Es wird klargestellt, dass es sich um kein verpflichtendes Verfahren analog zu Akkreditierungen handelt, sondern um ein anlassbezogenes Verfahren, das bei begründeten Zweifeln an der qualitativen Durchführung und den Inhalten eines Studiengangs zur Anwendung kommen soll. Zuständig für die Einleitung dieses Überprüfungsverfahrens ist die zuständige Bundesministerin bzw. der zuständige Bundesminister. Die Durchführung des Verfahrens obliegt der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria. Festgelegt wird auch eine Frist von vier Wochen, innerhalb derer das BMBWF nach Bekanntwerden von begründeten Zweifeln eine Prüfung zu veranlassen hat. Damit soll gewährleistet werden, dass begründeten Zweifeln zeitnah nachgegangen wird.

Wie auch bei den Audits und Akkreditierungsverfahren werden im HS-QSG Prüfbereiche für das Überprüfungsverfahren festgelegt, die wesentliche Bereiche eines Studiengangs sowie Rahmenbedingungen dieser Studien umfassen (Abs. 2). Diese Prüfbereiche bauen auf bereits bestehenden

Standards auf und wurden unter Berücksichtigung der Anforderungen an hochschulische Weiterbildung definiert.

Analog zu den Bestimmungen für Akkreditierungsverfahren ist auch für das Überprüfungsverfahren eine Verordnung durch die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria zu erlassen, die einem öffentlichen Begutachtungsverfahren zu unterziehen ist (Abs. 3).

In Abs. 4 werden die Rechtsfolgen des Überprüfungsverfahrens festgelegt:

- Entspricht das Studienangebot den Prüfbereichen, so ist ein Feststellungsbescheid zu erlassen.
- Werden im Zuge des Überprüfungsverfahrens Mängel festgestellt, die als behebbar beurteilt werden, ist ein Bescheid mit Auflagen zu erteilen, die in einem bestimmten Zeitraum zu erfüllen sind. Sollten die Auflagen nicht fristgerecht erfüllt werden, so ist die Durchführung des Universitätslehrganges oder Hochschullehrganges mit Bescheid zu untersagen.
- Werden die Mängel als nicht behebbar beurteilt, ist die Durchführung des betreffenden Studienganges per Bescheid zu untersagen.

Aus Rechtsschutzgründen soll das Verfahren hoheitlich ausgestaltet werden. Die Kosten für das Verfahren sind von den Hochschulen zu tragen. § 20 ist sinngemäß anzuwenden (Abs. 5).

In Abs. 6 werden Regelungen hinsichtlich Auslaufen von Studien aufgrund von Untersagung gemäß Abs. 4 analog zu § 26 getroffen.

Zu Z 10 (§ 36 Abs. 13):

Mit dieser Übergangsbestimmung wird klargestellt, dass die Akkreditierungsvoraussetzungen für Lehrgänge zur Weiterbildung bzw. Universitätslehrgängen solange zur Anwendung kommen, als es Studierende in diesen Lehrgängen gibt. Auf die entsprechende Regelung zur Aufnahme von Studierenden in § 14 Abs. 9 PrivHG wird verwiesen.

Zu Z 11 (§ 37 Abs. 11):

Die Änderungen dieses Bundesgesetzes treten mit 1. Oktober 2021 in Kraft.

Artikel 5 – Änderung des HG:

Zu Z 1 bis 3 (Inhaltsverzeichnis):

Es handelt sich um Änderungen des Inhaltsverzeichnisses.

Zu Z 4 (§ 1 Abs. 2):

Es wird der aktuelle Verweis auf das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz – HS-QSG, BGBl. I Nr. 74/2011, verankert.

Zu Z 5 (§ 3 Abs. 4):

Es handelt sich um eine sprachliche Berichtigung.

Zu Z 6, Z 16, Z 31 und Z 47 bis 49 (§ 6 Abs. 1 Z 4, § 32 Abs. 2 Z 6, § 39b Abs. 5, Überschrift des § 65 und § 65 Abs. 2 und 3):

Im Zusammenhang mit dem Entfall der akademischen Bezeichnungen werden diese Regelungen neu formuliert.

Zu Z 7 und 8 (§ 7 Abs. 1 und 7):

Im Zuge einer Verwaltungsvereinfachung soll künftig für die Änderung der Bezeichnung oder eines Standorts einer anerkannten Bildungseinrichtung oder eines anerkannten Hochschullehrganges oder die Änderung der Bezeichnung des akademischen Grades, der nach Abschluss des Studiums verliehen werden soll, lediglich eine Anzeige notwendig sein. Hinsichtlich weiterer für die Anerkennung maßgeblichen Änderungen ist weiterhin ein Verfahren gemäß § 6 durchzuführen. Gemäß § 6 Abs. 3 sind Änderungen von für die Anerkennung maßgeblichen Umständen oder Sachverhalten der zuständigen Bundesministerin oder dem zuständigen Bundesminister bereits bisher ohne Aufschub mitzuteilen.

Darüber hinaus wird die Bestimmung hinsichtlich der Bezeichnung von privaten Pädagogischen Hochschulen sowie privaten Hochschullehrgängen konkreter gestaltet.

Zu Z 9 (§ 9 Abs. 6 Z 6a):

Die nationale und internationale Mobilität der Studierenden, der Absolventinnen und Absolventen sowie des Lehrpersonals wird als leitender Grundsatz entsprechend den Bestimmungen betreffend Universitäten auch im Hochschulgesetz verankert.

Zu Z 10 (§ 9 Abs. 9):

Diese Bestimmung wird an die neuen Begrifflichkeiten angepasst.

Zu Z 11 und 12 (§ 12 Abs. 2a und Z 6):

Es handelt sich um Klarstellungen.

Zu Z 13 (§ 17 Abs. 1 Z 7):

Die Zuständigkeit des Hochschulkollegiums gemäß § 36 wird nun auch hier verankert.

Zu Z 14 (§ 18 Abs. 1a):

Die Änderungen soll diese Bestimmung mit den Regelungen des Dienstrechts in Einklang bringen.

Zu Z 15 (§ 25 Abs. 2):

Es handelt sich um eine Bereinigung der Begrifflichkeiten. Es wird damit eine Übereinstimmung mit § 17 Abs. 1 Z 6 erzielt.

Zu Z 17 (§ 35 Z 15):

Bei Abschluss von Bachelorstudien für Berufstätigkeiten an elementarpädagogischen oder sozialpädagogischen Bildungseinrichtungen soll künftig ebenfalls einheitlich der akademische Grad Bachelor of Education (BEd) verliehen werden.

Zu Z 18 (§ 35 Z 27):

Neu aufgenommen wird eine Begriffsbestimmung bezüglich der Bachelor- bzw. Mastergrade in Hochschullehrgängen. Diese sind jene akademischen Grade, die nach Abschluss eines außerordentlichen Bachelor- bzw. Masterstudiums verliehen werden.

Zu Z 19 und Z 31 (§ 35 Z 31, § 39b Abs. 3, 4 und 6, § 53 Abs. 1):

Die im Privathochschulgesetz, BGBl I Nr. 77/2020, mit 1. Oktober 2021 verankerten Privathochschulen werden im Hochschulgesetz berücksichtigt.

Zu Z 21, 23 und 53 (§ 38 Abs. 1a Z 3, § 38a Abs. 1 sowie 3. Abschnitt der Anlage):

Die Bestimmung über die ordentlichen Masterstudien für das Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) in nur einem Unterrichtsfach, die bisher die Möglichkeit des Quereinstiegs in der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) darstellt, aber kaum in der Praxis umgesetzt wurde, entfällt.

Zu Z 22 und 52 (§ 38 Abs. 2 und Anlage):

Es wird ein einheitlicher Umfang an 60 ECTS-Anrechnungspunkten für den Schwerpunkt im Lehramtsstudium für die Primarstufe festgelegt. Dies ist notwendig, um den Wechsel zwischen Pädagogischen Hochschulen für Studierende zu erleichtern und darüber hinaus eine niederschwellige Möglichkeit zu schaffen, Schwerpunkte, die an der eigenen Pädagogischen Hochschule nicht angeboten werden, an anderen Pädagogischen Hochschulen absolvieren zu können. Eine Übergangsbestimmung wird verankert.

Zu Z 24 (§ 38a Abs. 1 [neu]):

Es handelt sich um eine Bereinigung. Diese Regelungen sind auch in § 42 Abs. 13 sowie in § 52 Abs. 3 enthalten.

Zu Z 25 (§ 39 Abs. 1):

Es handelt sich um eine sprachliche Bereinigung. Weiters erfolgte die Einführung der Bildungsdirektionen mit dem Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz, BGBl. I Nr. 138/2017. Die Wendung „der Bundesministerin oder dem Bundesminister „unterstehenden Schulbehörden““ wird daher durch die „Bildungsdirektionen“ ersetzt.

Zu Z 26 (§ 39 Abs. 3):

Diese Bestimmung wird im Hinblick auf die Weiterentwicklung der hochschulischen Weiterbildung angepasst. Wie schon bisher sind Pädagogische Hochschulen berechtigt, im hoheitlichen und teilrechtsfähigen Bereich Hochschullehrgänge (auch als außerordentliche Masterstudien) anzubieten. Dies wird nun um die Möglichkeit, Hochschullehrgänge als außerordentliche Bachelorstudien anzubieten, erweitert.

Es wird auch der Umfang von ECTS-Anrechnungspunkten festgelegt. Mit diesen neuen Vorgaben hinsichtlich ECTS-Anrechnungspunkten soll die Bologna-Konformität und Anschlussfähigkeit der außerordentlichen Studien gesetzlich verankert werden. Es wird klargestellt, dass die außerordentlichen Bachelor- und Masterstudien gleichwertig zu ordentlichen Bachelor- und Masterstudien sind.

Zu Z 27, 32, 40, 43 und 44 (§ 39 Abs. 3a, § 42 Abs. 13, § 52f Abs. 3a und 3b, § 61 Abs. 1 Z 7 und 8, § 61 Abs. 2):Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger betreffend die Sekundarstufe (Allgemeinbildung):

Wenn nicht ausreichend Lehrpersonal oder Absolventinnen und Absolventen von Lehramtsstudien (in bestimmten Gegenständen) zur Verfügung stehen, werden bereits bisher Absolventinnen und Absolventen von fachlich in Frage kommenden Studien (mit Berufserfahrung) in den Dienst als Lehrerin oder Lehrer aufgenommen. Künftig sollen für diese Personen klare und einheitliche Regelungen zu Aus-, Fort- und Weiterbildung sowohl im Dienst- als auch im Studienrecht festgelegt werden. Es wird eine pädagogische Ausbildung an der Pädagogischen Hochschule im Rahmen eines Hochschullehrgangs berufsbegleitend angeboten werden. Als (Zulassungs-)Voraussetzung soll künftig der Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Studiums mit mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten sowie Berufserfahrung verankert werden. Weitere Vorgaben betreffend die Zulassungsvoraussetzungen sowie Inhalte der Curricula dieser Hochschullehrgänge werden in der Hochschul-Curriculaverordnung sowie in der Hochschul-Zulassungsverordnung geregelt werden.

Wie für die Facheinschlägige Studien ergänzenden Studien für die Sekundarstufe (Berufsbildung) wird auch hier festgelegt, dass die Zulassung zu diesen Hochschullehrgängen erlischt, sobald die Studierenden aus dem Dienstverhältnis als Lehrerin oder Lehrer ausscheiden.

Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger betreffend die Elementarpädagogik:

Auch für künftige Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen soll der Quereinstieg erleichtert werden. Ein Hochschullehrgang im Umfang von 60 ECTS-Anrechnungspunkten für Absolventinnen und Absolventen bestimmter Studien im Umfang von 180 ECTS-Anrechnungspunkten wird dahingehend vorgesehen. Weitere Vorgaben betreffend die Zulassungsvoraussetzungen sowie Inhalte der Curricula dieser Hochschullehrgänge werden wiederum in der Hochschul-Curriculaverordnung sowie in der Hochschul-Zulassungsverordnung geregelt werden.

Zu Z 28 (§ 39 Abs. 4):

Auch diese Bestimmung legt fest, dass die mit dieser Novelle neu gestalteten außerordentlichen Bachelor- und Masterstudien gleichwertig zu ordentlichen Bachelor- und Masterstudien sind. Damit wird die Durchlässigkeit zwischen ordentlichen und außerordentlichen Studien ausdrücklich verankert. Auch wenn die Studienangebote unterschiedliche Zielgruppen adressieren und unterschiedliche formale Rahmenbedingungen aufweisen, soll gegenseitige Durchlässigkeit ermöglicht werden. Es soll künftig somit beispielsweise ein außerordentliches Masterstudium die Zulassung zu einem Doktoratsstudium oder ein außerordentliches Bachelorstudium die Zulassung zu einem ordentlichen Masterstudium ermöglichen.

Zu Z 29 (§ 39 Abs. 5):

Hochschullehrgänge können künftig auch im Zuge einer erweiterten Zusammenarbeit mit außerhochschulischen Rechtsträgern angeboten werden. Dafür sind Vereinbarungen zwischen den beteiligten Rechtsträgern zu schließen. Dann ist bei einem außerordentlichen Bachelor- oder Masterstudium auch der akademische Grad „Bachelor Professional“ oder „Master Professional“ zu verleihen (siehe § 64).

Die Bestimmung hinsichtlich Kooperation mit außerhochschulischen Rechtsträgern erfährt somit eine Erweiterung. War bislang die Zusammenarbeit mit einem außerhochschulischen Rechtsträger nur zu wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung möglich, soll dies für bestimmte Studienformate erweitert werden. Damit sollen auch Kooperationen mit außerhochschulischen Rechtsträgern auf inhaltlicher Ebene ermöglicht werden, um zielgruppenspezifische Angebote etablieren zu können. Diese inhaltliche Kooperation findet ihren Ausdruck auch in den zu verleihenden akademischen Graden (Bachelor Professional oder Master Professional). Festgelegt wird auch, dass für diese Kooperationen Verträge abzuschließen sind, die wesentliche Eckpunkte umfassen wie die Festlegung der Leistungen der beteiligten Einrichtungen zur Durchführung und Finanzierung. Üblicherweise sind Bestandteile solcher Verträge: Namen der beteiligten Institutionen, Ziel und Zweck der Zusammenarbeit, Rechtsgrundlagen, Finanzierung, Organisation der Studienangelegenheiten (zB Benennung der an den beteiligten Institutionen verantwortlichen Personen, Gremien, Genehmigungen), Zulassung und Zulassungsbedingungen, Konkretisierung der jeweiligen Aufgaben und Zuständigkeiten innerhalb der Institutionen (vor allem hinsichtlich Entwicklung, Koordination der Lehre, Rekrutierung des Lehrpersonals, Anforderungen an Lehrpersonal, Prüfungen und Zuständigkeiten), regelmäßige Kooperationsgespräche und wechselseitige Informationspflicht, verpflichtende Einbindung in das Qualitätsmanagementsystem der Pädagogischen Hochschule und review cycle, Verleihung des akademischen Grades durch die Pädagogische Hochschule, Regelungen im Konfliktfall, Inkrafttreten,

Laufzeit des Vertrages, Verlängerungsbedingungen, Kündigung der Vereinbarung. Aus Gründen der Transparenz sind diese Verträge mit der Ausnahme von privaten Finanzierungsquellen und von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen auf den Webseiten der beteiligten Einrichtungen zu veröffentlichen.

Zu Z 30 (§ 39 Abs. 7):

Die Einbindung in die hochschulinterne Qualitätssicherung und -entwicklung wird explizit verankert.

Zu Z 34 (§ 46 Abs. 9):

Es soll eine Gesamtbeurteilung (zB „Ausgezeichneter Erfolg“) in studienabschließenden Zeugnissen an Pädagogischen Hochschulen ermöglicht werden, sofern dies und entsprechende ausführende Regelungen in der Satzung verankert werden.

Zu Z 35 und 38 (§ 52 Abs. 2 und § 52e Abs. 1):

Die Zulassungs- und Eignungsvoraussetzungen für Lehramtsstudien sollen künftig auch für ordentliche Studien für Berufstätigkeiten an sozialpädagogischen Bildungseinrichtungen gelten.

Zu Z 36 (§ 52a Abs. 1):

Es handelt sich um eine Klarstellung im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der hochschulischen Weiterbildung.

Zu Z 39 (§ 52f Abs. 2 bis 2c):

Die Zulassungsvoraussetzungen für allgemeine Hochschullehrgänge für die Fort- und Weiterbildung für Lehrerinnen und Lehrer sowie in allgemein pädagogischen Berufsfeldern bleibt inhaltlich unverändert.

In Abs. 2a bis 2c werden konkrete Regelungen hinsichtlich der Zulassungsvoraussetzungen zu Hochschullehrgängen, die als außerordentliche Bachelor- oder Masterstudien angeboten werden, neu eingeführt.

Für ein außerordentliches Bachelorstudium werden die allgemeine Universitätsreife oder eine einschlägige berufliche Qualifikation als Zulassungsvoraussetzung festgelegt. Bislang waren die Zulassungsbedingungen den Pädagogischen Hochschulen insofern freigestellt, als die Zulassungsbedingungen mit entsprechenden ausländischen Masterstudien vergleichbar sein sollten. Damit war es auch bislang schon möglich, Studierende mit einschlägiger beruflicher Qualifikation, aber ohne akademischen Erstabschluss zu einem Hochschullehrgang zuzulassen. Nun werden die Zulassungsvoraussetzungen neu festgelegt und zwischen Bachelor- und Masterstudien differenziert.

Mit der Möglichkeit, mit einer einschlägigen beruflichen Qualifikation zu einem Studium zugelassen zu werden, bleibt eine bewährte Form eines alternativen Zugangs zu einem Hochschulstudium erhalten, sie wird aber nun für das Bachelorstudium gesetzlich verankert. Eine diesbezügliche Verordnungsermächtigung befindet sich in Abs. 4.

Als Zulassungsvoraussetzung für ein außerordentliches Masterstudium wird der Abschluss eines Bachelorstudiums mit mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten an einer anerkannten inländischen oder ausländischen Bildungseinrichtung vorgesehen.

Für Hochschullehrgänge zur wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Weiterbildung, die als Bachelor- oder Masterstudien im hoheitlichen Bereich angeboten werden, gelten spezielle Zulassungsvoraussetzungen. Einerseits gelten die oben beschriebenen allgemeinen Regelungen betreffend außerordentliche Bachelor- und Masterstudien, andererseits ist aber ein aktives Dienstverhältnis als Lehrerin oder Lehrer oder als Pädagogin oder Pädagoge an bestimmten Einrichtungen Voraussetzung.

Darüber hinaus wird für die Zulassung zu außerordentlichen Masterstudien zur wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Weiterbildung eine Verordnungsermächtigung für die zuständige Bundesministerin oder den zuständigen Bundesminister eingefügt, um eine einem Bachelorstudium gleichzuhaltende Ausbildung festlegen zu können. Dies soll vor allem Absolventinnen und Absolventen der früheren Pädagogischen Akademien wie bisher den Zugang zu diesen außerordentlichen Masterstudien ermöglichen.

Zu Z 41 (§ 52f Abs. 4):

Es werden sämtliche in Z 36 und 37 angeführten Verordnungsermächtigungen in Abs. 4 verankert.

Zu Z 42 (§ 59 Abs. 1 Z 9):

Diese Bestimmung wird um die neu eingeführten Fachbereiche der Lehramtsstudien für die Sekundarstufe (Berufsbildung)

1. Erziehung, Bildungs- und Entwicklungsbegleitung und
2. Soziales sowie

um die facheinschlägigen Studien ergänzenden Studien erweitert. Diese Studien werden lediglich berufsbegleitend zu einem Dienstverhältnis als Lehrerin oder Lehrer angeboten.

Zu Z 45 (§ 63 Abs. 6):

Künftig wird es möglich sein, Mutterschutzbestimmungen in der Satzung für Studierende zu verankern. Dies wird insbesondere die Pädagogisch-Praktischen Studien betreffen sowie Lehrveranstaltungen, deren Inhalte eine Gefährdung für die werdende oder stillende Mutter oder das Kind mit sich bringen können, zB im Bereich Bewegung und Sport. Im Bereich der Praktika soll sichergestellt werden, dass schwangeren Lehramtsstudierenden, die im schulischen Umfeld mit zum Teil (va. in höheren Semestern) bereits erhöhter Selbständigkeit und Verantwortung tätig sind, dasselbe Schutzniveau zuteilwird, wie den bereits in einem Dienstverhältnis stehenden Lehrerinnen.

Die Einschränkung, dass nur bestimmte Lehrveranstaltungen von den Satzungsbestimmungen erfasst sein dürfen, bedingt eine Voraburteilung durch die Pädagogische Hochschule, welche praxisorientierte und wissenschaftliche Lehrveranstaltungen konkret auf Grund ihres Inhalts, der Anforderungen und der zu erbringenden Leistungsnachweise mit einer möglichen körperlichen oder gesundheitlichen Gefährdung für Schwangere, ungeborene Kinder und stillende Mütter verbunden sind und für die daher ein erhöhter Schutz in den letzten Wochen der Schwangerschaft oder den ersten Wochen der Stillzeit geboten erscheint.

Zu Z 46 (§ 64 samt Überschrift):

Durch die Festlegung der akademischen Abschlussgrade, die verpflichtend zu vergeben sind, soll eine Vereinheitlichung erfolgen. Abweichend von der Regelung für ordentliche Bachelor- und Masterstudien werden die zu verleihenden akademischen Grade im Gesetz festgelegt und ein im Curriculum festzulegender Zusatz ist nicht vorgesehen.

Akademische Bezeichnungen entfallen.

Zu Z 51 (§ 80 Abs. 21):

Es handelt sich um Inkrafttretensbestimmungen sowie Übergangsbestimmungen.

Zu Z 52 und 54 (Anlage):

Es handelt sich einerseits um eine Bereinigung von Begrifflichkeiten sowie andererseits um die Festlegung eines einheitlichen Umfangs an 60 ECTS-Anrechnungspunkten für den Schwerpunkt im Lehramtsstudium für die Primarstufe (siehe auch § 38 Abs. 2).